Die Schuldverschreibung auf den Inhaber und die Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Oswald Burchard
Referendar in Carolath.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Dahn, Prodekan.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Affolter, Zur Theorie des Inhaberpapiers und des Wechsels. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt Bd. 37 (N. F. Bd. 22). Stuttgart 1890.

Brunner, Begriff und Natur der Wertpapiere. In Endemanns Handb. des Handelsrechts Bd. 2. Leipzig 1882.

Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde. „Beiträge zur Geschichte der Dogmatik der Wertpapiere." In der Zeitschrift für das ges. Handelsr. von Goldschmidt Bd. 22 (N. F. Bd. 7). Stuttgart 1877.

v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung. Im Archiv f. bürgerl. Recht von Kohler Bd. 4. Berlin 1890.

Cohn, Die Zahlungsgeschäfte. In Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 3. Leipzig 1885.

Cordes, Begriff und Arten der Wertpapiere. Inaug.-Diss. Kiel 1898.

Cosack, Lehrb. d. deutschen bürgerl. Rechts. Bd. 2. 3. Aufl. Jena 1901

Cosack-Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Jena 1895.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Bd. 2. 1. u. 2. Aufl. Halle 1899.

Dernburg, Pandekten. Bd. 2. 6. Aufl. Berlin 1900.

Dernburg, Preuß. Privatrecht. Bd. 2. Berlin 1897.

Eccius, Preuß. Privatrecht. Bd. 1. 6. Aufl. Berlin 1892.

Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht im BGB. Jena 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 7. Aufl. Berlin 1900.

Enneccerus-Lehmann, BGB. Bd. 1. Marburg 1900.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 6. Leipzig 1882; Bd. 9 1883; Bd. 11 1884; Bd. 18 1887; Bd. 24 1890.
Fellner, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Inaug.-Diss. Frankfurt a. M. 1888.
Fischer-Henle, BGB. Handausgabe. 5. Aufl. München 1902.
Gierke in der Deutschen Juristenzeitung 1905 Nr. 2.
Gierke in der Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. 29 (N. F. Bd. 14). Stuttgart 1884.
Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1900.
Goldschmidt, Zur Theorie der Wertpapiere. In seiner Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 28 (N. F. 13). Stuttgart 1882.
Hupka, Die Vollmacht. Leipzig 1900.
Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Aufsatz in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß von Otto Fischer Bd. 8. Jena 1901.
Jacobi, Das Wertpapier als Legitimationsmittel. Aufsatz in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß von Otto Fischer Bd. 14 Heft 1. München 1906.
Kahl, Die bürgerl. Anweisung. Inaug.-Diss. Erlangen 1899.
Koch, ALR. für die preußischen Staaten. 6. Aufl. Berlin 1879.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. Berlin 1899.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.
Laband, Archiv f. d. ziv. Praxis. Bd. 73. Freiburg i. B. 1888.
Lenel, Stellvertretung und Vollmacht. In Iherings Jahrb. f. d. Dogm. des heut. röm. und deutschen Privatrechts Bd. 36.
Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches von Ernst Eck. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1903.
Lippmann, Die Wirkungen der Annahme der Anweisung nach gem. Recht und BGB. Inaug.-Diss. Berlin 1903.
Mang, Anweisung. Inaug.-Diss. Erlangen 1902.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. 1900.

Moß, Abstrakte Schuldverhältnisse nach dem BGB. Inaug.-Diss. Rostock 1903.

Motive zu dem Entwurfe eines BGB. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1896.

Müller, Vergleichende Darstellung der Lehre von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber und den Grundschuldbriefen auf den Inhaber, mit besonderer Berücksichtigung der §§ 793—806 BGB. Inaug.-Diss. Rostock 1901.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anmerkungen. Bd. 1. 1899.

Oertmann, Kommentar z. BGB. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Oertmann in der Deutschen Juristenzeitung 1904 Nr. 23.

Planck, Bürgerl. Gesetzbuch. Bd. 2. 1. und 2. Aufl. Berlin 1900.

Protokolle der Kommission f. d. 2. Lesung des Entwurfs eines BGB. 1898. Bd. 2.

Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsr. Berlin 1900.

v. Salpius, Novation und Delegation nach röm. Recht. Berlin 1864.

Schmidt, Begriff der Wertpapiere nach dem BGB. Inaug.-Diss. Freiburg i. B. 1901.

Schulz, Wie ist nach BGB. eine mündliche Anweisung und eine Anweisung auf andere als im § 783 genannte Gegenstände zu behandeln? Inaug.-Diss. Berlin 1902.

Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht. Leipzig 1899.

Simon, Die Anweisung des BGB. Inaug.-Diss. Leipzig 1903.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1878.

Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. 2. München 1900.

Thöl, Handelsrecht. Bd. 1. 6. Aufl. Leipzig 1879.

v. Tuhr, Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem BGB. Leipzig 1903.

v. Tuhr, Zur Lehre von der Anweisung. In Iherings Jahrb. für die Dogm. 2. Folge Bd. 12 (N. F. Bd. 48). Jena 1904.

Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1857.

Vahlbruch, Einwendungen, welche die Gültigkeit der Ausstellung der Schuldverschreibung auf den Inhaber betreffen. Inaug.-Diss. Göttingen 1900.

de Weerth, Die Inhaberpapiere und der Entwurf des BGB. Inaug.-Diss. Berlin 1888.

Wendt, Allgemeines Anweisungsrecht. Jena 1895.

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung der Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 1.

Die Lehre von der Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Anweisung ist in der Form und Fassung, welche beide Institute durch das Bürgerliche Gesetzbuch erfahren haben, noch ziemlich jungen Ursprungs.

Die Notwendigkeit, das Recht der Inhaberpapiere und das Anweisungsrecht in so eingehender Weise zu regeln, hat sich nämlich erst in der neueren Zeit herausgestellt, eine Folge des gewaltigen Aufschwunges, den Handel und Industrie seit Beginn des 18. Jahrhunderts genommen haben, und mit welchem im engstem Zusammenhang die Entwicklung dieser beiden, für den Verkehr so äußerst wichtigen, ja — fast unentbehrlichen — Institute steht.

Vergleichen wir den Entwicklungsgang, den das Inhaberpapier wie die Anweisung von ihren Uranfängen bis zu der

Regelung, wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch erfolgt ist, haben durchmachen müssen, so werden wir sehen, daß der Standpunkt der heutigen Wissenschaft betreffs dieser beiden Institute erst das Ergebnis eines langen geschichtlichen Werdeganges ist, dessen erste Spuren sich zum Teil schon Jahrhunderte vor der Rezeption des römischen Rechts im germanischen Europa verfolgen lassen.

Was die geschichtliche Entwicklung zunächst des Inhaberpapiers anbetrifft, so hat sich bisher nicht mit Sicherheit erweisen lassen können, ob dasselbe bereits den Griechen sowie dem doch sonst in jeder Beziehung so hochintelligenten Volke der Römer bekannt gewesen ist. Für die Behauptung, daß beide Völker die Inhaberpapiere bereits gekannt haben, findet man oft als Beweis die bei den Römern vorgefundenen tesserae[1]), welche eine Anweisung auf ein auf kaiserliche Unkosten zu erhebendes bestimmtes Maß von Naturalien enthielten und die bei den Griechen angewandten *σύμβολα*, gegen deren Ablieferung die Richter sich den festgesetzten Sold holten, angeführt. Bei näherer Betrachtung muß man diese Papiere jedoch als Legitimationspapiere auffassen.

Gänzlich leugnen hingegen kann man andererseits wiederum nicht die Tatsache, daß Römer und Griechen Inhaberurkunden gekannt haben, wie Goldschmidt[2]) in seiner Abhandlung: Inhaber-, Ordre- und exekutorische Urkunden im klassischen Altertum nachgewiesen hat.

---

[1]) vgl. Kuntze a. a. O. § 11.

[2]) Goldschmidt a. a. O. Bd. 23 S. 252 ff.

Mit vollkommener Sicherheit läßt sich erst seit dem 10. Jahrhundert das Vorkommen von Inhaberpapieren feststellen.

Brunner, dessen Erforschungen auf diesem Gebiete bahnbrechend gewesen sind, zählt in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 22 eine Reihe von Beispielen aus der fränkischen Periode und den folgenden Jahrhunderten auf, an deren Hand er nachweist, daß es damals Inhaberpapiere gegeben hat. — Den Grund zu ihrer Ausbildung muß man in der Durchführung zweier Rechtssätze, eines des Prozeßrechtes, sowie eines des materiellen Privatrechtes suchen. Einmal war nämlich nach den meisten germanischen Volksrechten die prozessuale Stellvertretung verboten oder doch wenigstens sehr erschwert, andrerseits die Übertragung von Forderungen nicht gestattet.[1]) Da es nun vorkommen konnte, daß jemand infolge Krankheit oder Abwesenheit persönlich eine Klage anzustellen oder eine Forderung einzutreiben außerstande war, so verfiel man auf ein Mittel, welches einem doch diese Möglichkeit gewährte.

Bei Eingehen der Verpflichtung ließ sich der Gläubiger vom Schuldner versprechen, daß er entweder ihm, oder einem anderen — noch zu bestimmenden — leisten würde „tibi aut cui dederis hanc cartam ad exigendum, tibi aut cui hoc scriptum pro parte tua in manu paruerit“ . . .[2]) Auf diese Weise konnte der Stellvertreter nicht nur außergerichtlich, sondern auch gerichtlich die Rechte des Vertretenen

---

[1]) Brunner a. a. O. S. 518 ff.

[2]) Brunner a. a. O. S. 105.

geltend machen. Neben diesen, die sogenannte alternative Inhaberklausel enthaltenden Inhaberpapieren, kamen dann später noch die Papiere mit der reinen Inhaberklausel in Aufnahme, welche den Schuldner nicht demjenigen gegenüber zur Leistung verpflichteten, der die Urkunde „ad exigendum" erhalten hätte, sondern schlechthin dem Eigentümer derselben „homini illi, cui scriptum iste in manu paruerit".[1])

Im Laufe der Zeit wurden die alternativen Inhaberpapiere zu Legitimationspapieren, während das reine Inhaberpapier die Grundlage zu demjenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches abgab. Das Bürgerliche Gesetzbuch versteht also unter Inhaberpapieren Urkunden, bei welchen das im Papier verbriefte Recht von dem jeweiligen Inhaber desselben geltend gemacht werden kann (§ 793). In der Zwischenzeit erfolgte die Regelung des Instituts der Inhaberpapiere fast ausnahmslos auf dem Wege des Partikularrechts; als reichsrechtliche Vorschriften aus der damaligen Zeit sind Art. 307 HGB. ä. F. sowie die Bestimmung des Reichsgesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. 6. 1871 und des Reichsbankgesetzes vom 14. 3. 1875 zu nennen, Gesetze, die gemäß EG. Art. 32 auch nach Einführung der Bürgerlichen Gesetzbücher noch in Kraft sind.

Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst enthält Bestimmungen nur über eine besondere Klasse der Inhaberpapiere, nämlich über die obligatorischen, d. h. solche, bei welchen sich der Aussteller des Papiers zu einer Leistung an den Inhaber

---

[1]) Brunner a. a. O. S. 507.

verpflichtet. Es regelt also nur diejenigen, die ein Forderungsrecht gewähren, und überläßt die Regelung der übrigen, die ein anderes Recht, wie z. B. ein Mitgliedschaftsrecht verbriefen, anderen Gesetzen (HGB. §§ 179, 183).

Der 22. Titel selber enthält neben den Bestimmungen über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber in den beiden §§ 807, 808 noch Vorschriften über „Verpflichtungszeichen“ und „inhaberpapierähnliche Namenspapiere“. Was die letzteren anbetrifft, so kommen dieselben für die vorliegende Arbeit nicht in Betracht, da sie durch die Bestimmung des § 808, wonach der Inhaber nicht berechtigt ist, die Leistung zu verlangen, die Inhaberpapierqualität verlieren. — Die im § 807 erwähnten „Verpflichtungszeichen“ könnte man hingegen als „bedingte“ Inhaberpapiere bezeichnen, da es bei diesen allein auf den Willen des Ausstellers ankommt,[1]) ob sie nur zur Erleichterung der Feststellung des Berechtigten dienen oder diesem auch ein Recht auf Leistung geben sollen; hat der Aussteller das letztere beabsichtigt, so gelangen auch auf sie die Grundsätze des § 793 . . . . zur Anwendung.[2])

---

[1]) Endemann, BGB. § 196.

[2]) Neben diesen obligatorischen Inhaberpapieren erwähnt das BGB. an anderer Stelle noch solche, die man im Gegensatz zu diesen „dingliche Inhaberpapiere“ nennen könnte, nämlich auf den Inhaber ausgestellte Grundschuldbriefe (§ 1195 BGB.). Unter diesen Inhabergrundschuldbriefen muß man also Urkunden verstehen, in „welchen die Belastung eines Grundstücks in der Weise ausgesprochen ist, daß an den Inhaber der Urkunde eine bestimmte Summe aus dem Grundstück zu zahlen ist“. Das Recht aus einer solchen Urkunde ist also ein dingliches, im Gegensatz zu demjenigen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, welches

Hieraus ergibt sich also, daß die Bestimmungen für die Schuldverschreibung auf den Inhaber, den wichtigsten Fall der Inhaberpapiere, auf die Inhaberpapiere im allgemeinen zur Anwendung kommen und daher auch für die vorliegende Aufgabe allein zu berücksichtigen sind.

Ebenso wie das Recht der Inhaberpapiere so hat auch das Anweisungsrecht ein langes Stadium der Entwicklung zurücklegen müssen, bis es endgültig diejenige Fassung erlangt hat, in der es uns in den einschlägigen §§ 783—792 des BGB. entgegentritt. — Auch hier ist die Frage sehr bestritten, ob man die Anweisung schon in der früheren Zeit, wie z. B. im alten Rom gekannt habe, oder ob sie erst ein Produkt der Neuzeit sei.

Während Wendt[1]) die Behauptung aufstellt, daß „unser modernes Anweisungsrecht echt romanisch sei" und die römische delegatio sich von der Anweisung nur in geringer, nebensächlicher Hinsicht unterscheide — auch von Salpius entwickelt in seinem Buche: „Novation und Delegation nach römischem

— als persönliches Recht — das gesamte Vermögen des Ausstellers der Urkunde ergreift, aber an sich durch nichts gesichert ist. Im Gegensatz hierzu dient der Erfüllung einer Grundschuld auf den Inhaber nicht das gesamte Vermögen des Schuldners, sondern nur das Grundstück, in dessen Grundbuch sie eingetragen ist. (Müller §§ 2, 9.) Eine besondere Regelung dieser Papiere ist als den Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu ähnlich nicht erfolgt; das BGB. sagt in dem § 1195 ausdrücklich, daß auf diese Inhabergrundschuldbriefe die Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung finden.

[1]) Wendt a. a. O. S. 3.

Recht," das Anweisungsrecht aus römischen Rechtsquellen — stellen die Motive[1]) bereits die Ansicht auf, daß die Anweisung — wie der Wechsel — ein selbständiges, aus dem Verkehrsleben herausgewachsenes Institut sei, eine Behauptung, der man sich heute allgemein[2]) anschließt. — Dieser Streit konnte nur dadurch entstehen, daß die Vertreter der ersten Ansicht unter „Anweisung" einen anderen Begriff als die letzteren im Auge hatten. Während jene mit dem Begriff „Anweisung" den sich täglich im Leben wiederholenden Vorgang verstanden wissen wollten, bei dem ein Gläubiger zu seinem Schuldner sagt, er solle nicht ihm, sondern einem Dritten, dem er seinerseits Geld schulde, zahlen und diesen zugleich ersuchte, das Geld sich von dem bezeichneten Schuldner zu holen, faßten letztere unter „Anweisung" den Anweisungsschein[3]) auf; d. h. — wie das BGB. im § 783 sich ausdrückt — die Urkunde, in der jemand einen anderen ermächtigt, Geld, Wertpapiere oder andere vollstreckbare Sachen an einen Dritten, den Anweisungsempfänger, zu leisten und zugleich mit Auslieferung der Urkunde diesen ermächtigt, die Leistung in eigenem Namen — aber für Rechnung des Anweisenden — bei dem Angewiesenen zu erheben.

Hat man daher eine Anweisung dieser Art im Auge, so muß man zugeben, daß sie hinsichtlich des Sonderrechtes,[4])

---

[1]) Motive Bd. 2 S. 557.

[2]) vgl. Planck, BGB. Bd. 2 S. 531 u. Dernburg, Pandekten S. 326.

[3]) vgl. Lippmann a. a. O. S. 3.

[4]) Denn die tatsächliche Erscheinung einer schriftlichen delegatio schlechthin kann den Römern nicht fremd gewesen sein.

welches sich an eine solche Urkunde anknüpft, erst ein Produkt der Neuzeit ist — bedingt durch den gewaltigen Aufschwung, den Handel und Industrie im Laufe der Jahrhunderte genommen haben — und erst im italienischen und deutschen Verkehr als assignatio an die Stelle der oben erwähnten delegatio, auf deren Grundgedanken sie jedoch im wesentlichen basiert, getreten ist.

Was die weitere Entwicklung der Anweisung anbetrifft, so wurde dieselbe noch vom früheren Recht als Doppelmandat aufgefaßt. Man fingierte hierbei,[1]) daß der Delegant den Delegaten beauftragte, an den Delegatar zu zahlen (mandatum solvendi) und zugleich an den Delegatar einen Auftrag ergehen ließ, von dem Delegaten die Leistung einzuziehen (mandatum accipiendi). Voraussetzung war hierbei natürlich, daß der Delegant Gläubiger des Delegaten und zugleich Schuldner des Delegatars war.

Diese Theorie von dem Doppelmandat, gegen welche einmal einzuwenden ist, daß die Anweisung — ebenso wie die Vollmacht — auf einem Auftrage[2]) beruhen kann, aber nicht muß, andrerseits, daß sie durch die Unterstellung unter die Mandatsgrundsätze vollständig ihre Selbständigkeit verliert, bekämpfte von Salpius in dem oben genannten Werke

---

[1]) vgl. Thöl a. a. O. Bd. 1 § 325.

[2]) vgl. die Definition des ALR. 5. Abschnitt § 251: „Wenn jemand einem Anderen den Auftrag macht, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bei demselben für seine eigene Rechnung zu erheben, so wird dieses eine Anweisung oder Assignation genannt.“

auf das entschiedenste. Er stellte die Lehre von dem iussus auf, d. h. daß die Anweisung also nicht durch Auftrag, sondern nur durch den einseitigen iussus, d. h. eine Ermächtigung des Angewiesenen, für den Anweisenden zu zahlen, zustande komme, in der Weise, daß „durch die gleichzeitige Beteiligung des Deleganten die beiden Realverträge durch eine einzige Leistung vollzogen werden".[1][2][3])

[1]) v. Salpius a. a. O. S. 474.

[2]) vgl. Protokolle Bd. 2 S. 383: „Die Anweisung ist ein Rechtsinstitut, das sich mit dem Mandat nicht deckt."

[3]) Die Rechtsbeziehungen des Anweisenden zu den anderen beiden Beteiligten können — im Gegensatz zu der oben geschilderten römischen Auffassung — sehr verschiedener Natur sein. Was das Verhältnis des Anweisenden zum Anweisungsempfänger anbetrifft, so kann ersterer Schuldner des letzteren sein. In diesem Fall wird durch die Vollzugsleistung eine dem Anweisenden gegenüber dem Anweisungsempfänger obliegende Verbindlichkeit erfüllt. (BGB. §§ 787, 788. Das preuß. LR. faßte dies als Normalfall auf.) Oder es soll, wie z. B. bei dem Kreditbriefe, erst eine Verbindlichkeit des letzteren gegen den ersteren begründet werden. Ferner kann der Anweisende beabsichtigen, durch die Anweisung eine Schenkung an den Anweisungsempfänger zu machen; letzterer kann schließlich auch nur fiduziarisch forderungsberechtigt sein, so daß er, zur Einziehung bestellt, die erhobene Summe dem Anweisenden abliefern oder in dessen Interesse verwenden soll. Was das Verhältnis des Anweisenden zum Angewiesenen anbetrifft, so kann entweder — wie noch später auszuführen — eine Anweisung auf Schuld vorliegen, dahin, daß durch die Anweisung eine Forderung des ersteren gegen den letzteren eingezogen werden soll (BGB. § 787) oder eine Anweisung auf Kredit, bei der es an einem solchen Schuldverhältnis von vornherein fehlt. vgl. Leonhard a. a. O. S. 581 Anm. 2; Planck, BGB. S. 531 Anm. 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch endlich schloß sich im wesentlichen der neueren Entwicklung an, ging jedoch noch einen Schritt weiter, indem es an die Stelle des Doppelmandats die Doppelermächtigung setzte.[1]) Danach ist die Anweisung[2]) ein formelles,[3]) an die Schriftform gebundenes Rechtsgeschäft, in welchem jemand durch Aushändigung einer Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, diesen ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen in eigenem Namen zu erheben. Geregelt wird die Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches[4]) in den §§ 783—792.

---

[1]) Nach Leonhard verwirft das BGB., indem es das Wort „Ermächtigung" gebraucht, keineswegs die Annahme des Doppelmandats; vgl. a. a. O. S. 582 Anm. 1.

[2]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 420.

[3]) Auf die Frage, wie mündliche Anweisungen zu behandeln sind, komme ich an späterer Stelle noch zurück.

[4]) Neben der Anweisung des BGB. gibt es noch die kaufmännische Anweisung, für welche das HGB. in den §§ 363—365 einige Sonderbestimmungen gibt. Ihrem Charakter nach mit der des BGB. sonst übereinstimmend, muß sie nur, um als kaufmännische Anweisung zu gelten, auf einen Kaufmann ausgestellt sein. Ihre übrigen Unterschiede von der Anweisung im BGB. bestehen ferner darin, daß nach § 363 HGB. die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht sein darf und daß die Urkunde an Ordre gestellt sein muß.

Zweiter Teil.

Die Beziehungen der Schuldverschreibung auf den Inhaber zur Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches im allgemeinen.

§ 2.

Rechtliche Natur und Wesen.

Was die rechtliche Natur und das Wesen des Inhaberpapiers und der Anweisung anbetrifft, so stellt sich, wie noch später eingehend auszuführen — zunächst ihrer rechtlichen Natur nach — die Schaffung jedes der beiden Institute als ein einseitiges Rechtsgeschäft dar, da bei beiden die zugrunde liegende Willenserklärung allein von einer Partei — dem Aussteller bezw. dem Anweisenden — ausgeht, welcher auch Inhalt und Wirkung derselben festsetzt. Einseitige Rechtsgeschäfte wiederum können empfangsbedürftig und nicht empfangsbedürftig sein. Während die Schaffung des Inhaberpapiers ein nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist, da bei ihm die „Willenserklärung des Ausstellers rechtsgeschäftliche Wirkungen erzeugt, trotzdem ein Gegner oder Empfänger der Er

klärung überhaupt fehlt," [1]) stellt sich diejenige der Anweisung als ein empfangsbedürftiges dar: „Bei ihr muß ein Empfänger da sein, für den sie „bestimmt ist und dem sie zugeht"; [2]) eine Rolle, die der Angewiesene spielt, da sie — wie noch zu zeigen — von seiten des Anweisungsempfängers ihm gegenüber vorgezeigt und durch seine Annahme erst wirksam wird. — Ihrem Wesen nach besteht, wie aus den oben angeführten Definitionen hervorgeht, die Aufgabe beider Institute — wie überhaupt der Schuldverhältnisse — in der Herbeiführung des Güteraustausches, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Inhaberpapiere schlechthin Leistungen jeder Art, die Anweisung hingegen nur die von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen erleichtern und vermitteln soll; man muß deshalb beide Institute als Zahlungsgeschäfte auffassen, da man hierunter nicht nur die reelle Geldübereignung oder Barzahlung selbst versteht, sondern auch diejenigen Rechtsgeschäfte, welche „ohne Barzahlung zu sein, doch die Geldübereignung — um diese handelt es sich hauptsächlich bei bei Inhaberpapier und Anweisung — insbesondere bei Aufhebung einer Geldschuld ersetzen" [3]) soll.

Ihrer Bestimmung gemäß, den Güterumsatz zu erleichtern, ist auch für beide Institute die Urkunde von größter Wichtigkeit. Erst sie macht diese Institute zu Verkehrsinstituten, da sie die Trägerin des in ihr verbrieften Rechtes ist. — Diese hier genannten Merkmale deuten also darauf hin, daß wir es mit

---

[1]) Endemann, BGB. Bd. 1 S. 281.

[2]) Endemann, BGB. Bd. 1 S. 274.

[3]) Cohn a. a. O. Bd. 3 S. 1000.

Wertpapieren zu tun haben, d. h. also „mit Urkunden über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist“.[1])

Während man dies auch vom Inhaberpapier ausnahmslos behaupten kann, vgl. auch § 234 BGB. „Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten . . . .“, darf man es von der Anweisung schlechthin nicht sagen, da — wie später auseinanderzusetzen — dieselbe erst nach der Annahme die Erfordernisse eines Wertpapiers, so vor allem die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung aufweist, so kann man von der Anweisung als einem Wertpapier erst nach ihrer Annahme sprechen. Vor derselben hat

---

[1]) Brunner S. 417 in Endemanns Handbuch des Handelsrechts; wesentlich ebenso bei Dernburg, BGB. Bd. 2 S. 42. Das BGB. selbst gibt keine Definition des Begriffs „Wertpapier“, gebraucht aber immerhin diesen Ausdruck an manchen Stellen, indem es die Wertpapiere gewissen Rechtsregeln unterwirft, sodaß man doch gewisse Anhaltspunkte für die diesem Begriff beigelegte Bedeutung gewinnen kann. So kann man aus Verbindungen wie „Geld oder Wertpapiere“ (§§ 232, 235, 642, 1813 EG. Art. 145), „Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten“ (§§ 702, 1818, 1819, 1960), „Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen“ (783), den Schluß ziehen, daß die Wertpapiere Urkunden sind, welche einen selbständigen Vermögenswert besitzen. Hat sich nun einmal herausgestellt, daß die Wertpapiere einen selbständigen Wert besitzen, so folgt daraus zugleich, daß für ihre Verwertung die Innehabung der das Recht verbriefenden Urkunde notwendig die Voraussetzung ist. Es ist daher auch für das BGB. die oben angeführte Definition von Brunner anwendbar. Vgl. im übrigen Cordes, Begriff und Arten der Wertpapiere mit besonderer Berücksichtigung des BGB. Inaug.-Diss. Kiel 1898.

sie jedoch, „weil sie eine Quelle von Vermögensansprüchen bildet," auch schon einen, je nach den Umständen mehr oder minder erheblichen Vermögenswert.

§ 3.

Form und beteiligte Personen.

Nachdem ich so rechtliche Natur und Wesen des Inhaberpapiers und der Anweisung in großen Zügen gekennzeichnet habe, will ich mich auch noch über die Form beider in einigen Worten auslassen.

Was die Form zunächst des Inhaberpapiers anbetrifft, so ist — wie schon der Name sagt — und auch aus § 793 „hat jemand eine Urkunde hergestellt," folgert, eine Urkunde dazu notwendig, aus welcher das zugrunde liegende Schuldverhältnis hervorgeht.[1])

Da also durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, so müßte nach § 126 BGB. die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden, eine Vorschrift, deren Nichtbefolgung nach § 125 Ungültigkeit zur Folge haben würde. Im Gegensatz hierzu bestimmt jedoch § 793 Abs. 2, daß zur Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift genügt. Mit Recht hat man für die Inhaberpapiere eine

---

[1]) Dernburg, BGB. Bd. 2 S. 129; Jacobi, „Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht" zählt die Anweisung zwar S. 292 schlechthin unter den Wertpapieren mit auf.

Ausnahme von der oben genannten Vorschrift geschaffen. Kommt es doch meistens vor, daß die Schuldverschreibungen auf den Inhaber in sehr großer Anzahl zur Ausgabe gelangen und würde es daher sehr umständlich sein, wenn jedes Papier einzeln von dem Aussteller unterzeichnet werden müßte. Die Gültigkeit der im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellten Unterzeichnung kann durch eine in der Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden (§ 793 Abs. 2).

Diese Bestimmung ist mit Rücksicht darauf veranlaßt worden, daß oft — schon lange Zeit vor Ausgabe der Papiere — dieselben in großer Anzahl mit Datum und der faksimilierten Unterschrift des Ausstellers versehen, hergestellt werden.[1])

Um nun den Aussteller dagegen zu sichern, daß diese Papiere nicht gegen seinen Willen in den Verkehr gebracht werden, kann gemäß oben genannter Bestimmung die Gültigkeit der Unterschrift von der Beobachtung einer bestimmten Form, wie z. B. eines Ausfertigungsvermerks oder einer Abstempelung, abhängig gemacht werden.

Auch die Form der Anweisung besteht gemäß § 783 BGB. — „händigt jemand eine Urkunde" — grundsätzlich darin, daß von dem Anweisenden eine Urkunde[2]) ausgestellt wird, welche die betreffenden Ermächtigungen enthält.

---

[1]) Planck, BGB. Bd. 2 S. 548.

[2]) Das BGB. erwähnt — wie gesagt — nur die schriftliche Anweisung, ohne darüber etwas verlauten zu lassen, ob man auch einer mündlichen Anweisung heutzutage Rechtswirkungen zusprechen kann. Trotz dessen wird man annehmen müssen, daß die Vorschriften über

Für die Abfassung der Form kommt die Vorschrift des § 126 in Betracht, die hier — im Gegensatz zum Inhaber=

---

die schriftliche Anweisung — die jedenfalls die gebräuchlichere ist — im allgemeinen auch auf die mündliche anzuwenden sind, da bei einer solchen die Parteien doch sicherlich dieselben Zwecke wie bei einer schriftlichen im Auge haben.*) Wie oben definiert besteht das Wesen der Anweisung in der von dem Anweisenden dem Anweisungsempfänger erteilten Ermächtigung, eine Leistung bei einem Dritten — dem Angewiesenen — in eigenem Namen zu erheben, verbunden mit einer Ermächtigung an diesen, an den Anweisungsempfänger für Rechnung des Anweisenden zu leisten. — Das Wesen der Anweisung liegt jedenfalls in dieser Doppelermächtigung. Erteilt daher z. B. der Anweisende diese beiden Ermächtigungen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger mündlich, so wird dadurch jedenfalls am Charakter der Ermächtigungen nichts geändert (vgl. Schulz S. 13). Wie Wendt S. 14 sehr richtig bemerkt, hängt für das Anweisungsrecht von dem Anweisungsbriefe und seiner Begebung sehr wenig ab; dasselbe soll nur den Zweck haben, dem Anweisungsempfänger zur Legitimation und Sicherheit in seinem Verhältnis zum Angewiesenen zu dienen. Während in der Literatur die Zulässigkeit der mündlichen Anweisung nur noch vereinzelt bestritten wird, wie z. B. von Endemann I S. 876, sprechen sich z. B. aus: Planck II S. 533; Enneccerus=Lehmann I S. 713; Dernburg II S. 214; Örtmann II S. 512, für dieselbt aus; so auch die Motive zum BGB. S. 557: „Das BGB. überlasse es bei der mündlichen Anweisung und der schriftlichen der Anwendung allgemeiner Grundsätze, wie der Ermittelung des Willens der Beteiligten, was Rechtens sein soll. Fast immer würden die Vorschriften des BGB. anzuwenden sein, da sie nichts enthielten, was nicht in dem Willen der Parteien liegen könnte."

*) Leonhard: „Aus der Gleichheit der Parteizwecke in zwei Fällen folgt keineswegs, daß der Gesetzgeber geneigt ist, in beiden unter ganz verschiedenen Bedingungen diesem Zwecke in derselben Weise entgegenzukommen."

papier — nicht durch eine Sondervorschrift wie die des § 793, 2 in das Belieben dessen, der die Urkunde ausgibt, gestellt ist. Dies hat seinen Grund darin, daß die Anweisungen einzeln — von Fall zu Fall — und nicht in solchen Massenemissionen, wie die Inhaberpapiere, ausgegeben werden.

Was die Befugnis, diese Papiere auszugeben, anbetrifft, so gilt für die im Inland von Privaten ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber — sofern in ihnen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird — daß sie „zum Schutze des Publikums gegen schwindelhafte Unternehmungen und um eine Störung des Staatskredits durch eine unbeschränkte Ausgabe von Privatschuldverschreibungen zu verhüten," [1]) nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen (§ 795). Denn dadurch, daß in den Papieren die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen werden kann, erhalten dieselben im täglichen Verkehr eine dem Geld gleichbedeutende Eigenschaft, weshalb der Staat dann dafür sorgen muß, daß zweifelhafte Papiere, welche dem Inhaber oft nicht genügende, oder gar keine Sicherheit bieten, vom Verkehr ferngehalten werden müssen. Fehlt diese Genehmigung, so ist das Papier nach § 795 Abs. 3 nichtig und der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.[2])

---

[1]) Planck, BGB. Bd. 2 S. 546.

[2]) Neben dieser zivilrechtlichen hat die Ausgabe von solchen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne staatliche Genehmigung auch noch strafrechtliche Wirkungen: „Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme ver-

Bei der Anweisung finden wir natürlich keine entsprechenden Bestimmungen. Dies hat seinen Grund in ihrem Wesen und Charakter, da sie ja — wie schon gesagt — einzeln und auf bestimmte Personen ausgegeben werden und vor allem im Gegensatz zum Inhaberpapier nicht, wie dieses, direkt zum Verkehr bestimmt ist.

Was die bei dem Inhaberpapier und die bei der Anweisung beteiligten Personen anbetrifft, so geht aus den oben angeführten Definitionen hervor, daß bei den Inhaberpapieren nur zwei Personen erforderlich sind: der Aussteller, der die Urkunde ausstellt und der Inhaber, der das Recht auf Leistung hat. Bei der Anweisung jedoch treten drei Personen auf: der Anweisende, der die Anweisung aufstellt und von dem sie ausgeht, der Anweisungsempfänger, dem sie ausgehändigt wird und der Angewiesene, der die Leistung bewirken soll. Wenn auch — wie hieraus hervorgeht — der Aussteller des Inhaberpapieres und der Anweisende bei der Anweisung in der Hinsicht eine ähnliche Stellung haben, daß sie beide das Papier ausstellen, so wäre es doch verfehlt, auch hinsichtlich der sich aus dem Papier ergebenden Rechtswirkungen diese Personen mit einander vergleichen zu wollen; wie die spätere Darstellung zeigen wird, entspricht hinsichtlich der Rechtswirkungen vielmehr der Aussteller beim Inhaberpapier in jeder Hinsicht dem Angewiesenen, der Inhaber des

---

sprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teil des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 300 Mark beträgt" (StGB. § 145 a).

Inhaberpapieres dem Anweisungsempfänger. Was die Person des Anweisenden[1]) anbetrifft, so wird dieselbe in der folgenden Darstellung nicht so sehr zur Erscheinung kommen, eine Folge einmal davon, daß es beim Inhaberpapier eine ihr korrespondierende Person nicht gibt, da — wie eben gesagt — mit Ausnahme jenes Umstandes der Aussteller vielmehr dem Angewiesenen gleicht, andererseits zwischen dem Anweisenden, sowohl in seinem Verhältnis zu dem Anweisungsempfänger, als auch dem Angewiesenen durch die Annahme ein Schuldverhältnis nicht begründet wird; die Beziehungen dieser zu ihm richten sich allein nach den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen.

Nachdem ich so Inhaberpapier und Anweisung im allgemeinen nach rechtlicher Natur, Wesen und Form verglichen habe, will ich nun zu dem spezielleren Teil der vorliegenden Arbeit übergehen, nämlich, beide Institute nach den aus ihnen entstehenden Rechtswirkungen einer Vergleichung unterwerfen. — Was zunächst den Begriff „Rechtswirkungen, die sich aus beiden Instituten ergeben," anbetrifft, so muß man darunter den Kreis der obligatorischen Rechte und Pflichten verstehen, die sich aus der vollwirksamen Schaffung des Papiers für die Beteiligten ergeben und die ihm vom Gesetz beigelegt werden. Bei dem Inhaberpapier kommen jedoch noch einige dingliche Rechtswirkungen hinzu, „erzeugt aus Geschäften, welche inhaltlich darauf gerichtet sind, ein

[1]) Nach Dernburg, BGB. Bd. 2 S. 214 Anm. 3 nimmt sogar die Identität des Anweisenden und des Anweisungsempfängers der Anweisung nicht deren rechtliche Wirkung.

rechtlich ausdrücklich anerkanntes Recht oder dinglichen Anspruch zu begründen".[1])

Dies ist einmal die Rechtswirkung aus § 797 Anm. 2, die dort der Vervollständigung wegen eingerückt ist, als auch andere dem Inhaberpapier eigentümliche Rechtswirkungen, die sich aus den sachenrechtlichen Bestimmungen — so besonders über den Erwerb und Verlust des Eigentums an ihnen — ergeben und die daher neben den obligatorischen Rechtswirkungen des 22. Titels für den auszuführenden Vergleich zu berücksichtigen sind.

Und zwar werde ich die Rechtswirkungen in zeitlicher Reihenfolge nach den Stadien ihrer Entwicklung, so vor allem in den Hauptstadien nach der Ausstellung der Urkunde bis zur Leistung des Schuldners — hierbei muß man noch bei der Anweisung die Stadien vor und nach der Annahme als Unterteile berücksichtigen — sowie in dem Stadium nach der vollzogenen Leistung einer Betrachtung unterziehen.

---

[1]) Ehrlich a. a. O. S. 14.

Dritter Teil.

Die aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches sich ergebenden Rechtswirkungen.

§ 4.

Im Stadium nach der Ausstellung des Papiers bis zur Leistung des Schuldners.

a) Der Entstehungsgrund, aus welchem das Recht des Inhabers einer Schuldverschreibung auf den Inhaber herzuleiten ist, besteht in dem in der Urkunde niedergeschriebenen Schuldversprechen des Ausstellers, aus derselben haften zu wollen, eine Erklärung, welche letzteren — denn solange er die Urkunde in seinem Besitz hat, ist er zugleich Gläubiger und Schuldner — jedem Inhaber derselben verpflichtet, sobald er auf irgend eine Art die Herrschaft über jenes verloren hat.

Diese unmittelbar aus dem Schaffungsakt sich ergebende Rechtswirkung geht aus § 794 hervor, nämlich, daß der Aussteller aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann (also abgesehen von dem regelmäßigen — aber

nicht wesentlichen — Fall der Begebung des Ausstellers an einen andern) verpflichtet ist, wenn sie ihm gestohlen, verlorengegangen oder sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist und es auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ohne Einfluß ist, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

Durch diese positive Vorschrift des Gesetzes, welches also die Verpflichtung aus einem Inhaberpapier unmittelbar aus dem einseitigen Akte der Kreation seitens des Ausstellers folgen läßt, hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch endgültig für die Kreationstheorie entschieden.

Bisher war nämlich die Frage sehr bestritten, ob zur Verpflichtung aus einem Inhaberpapier die einseitige Willenserklärung des Ausstellers genüge, oder ob diese Erklärung von irgend jemand für den künftigen Gläubiger oder von jemandem, der das Papier als erster Gläubiger erwerben will, akzeptiert sein muß, d. h. also ein Vertrag des Ausstellers mit dem früheren Erwerber notwendig sei.

Als die wichtigsten und zugleich abweichendsten Theorien stehen sich daher die Kreations- und die Vertragstheorie gegenüber, zwischen welchen noch eine Anzahl anderer Theorien, die eine oder die andere in modifizierter Gestalt aufweisend — von diesen wäre noch die Emissionstheorie zu nennen —, aufgestellt worden sind.

Die Vertreter der Vertragstheorie, so vor allem Brunner und Goldschmidt, begründen ihre aufgestellte Theorie damit, daß sie, von der allgemeinen Entstehung eines Schuld-

verhältnisses ausgehend, auch für das Inhaberpapier das Erfordernis eines Vertrages des Ausstellers mit dem ersten Nehmer (entweder nur zu dessen Gunsten oder zugleich zugunsten aller späteren Nehmer) als notwendig hinstellen. Brunner kommt zu dieser Ansicht besonders im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung der Inhaberpapiere, da aus den ältesten Inhaberurkunden zu ersehen ist, daß „das verpflichtende Schuldversprechen im Gewande eines per vadiam et fideiussores abgeschlossenen Vertrages erschien".[1]) Der Vertrag sei daher ein Begebungsvertrag, bedingt durch das „Geben und Nehmen", da besonders im fränkischen Recht das Aufnehmen der Urkunde, das „levare chartam",[2]) eine wesentliche Form der Begebung gewesen sei.

Was diese Theorie anbetrifft, so enthält dieselbe viele richtige Momente; meistens wird ein Schuldverhältnis ja aus einem Vertrage bestehen, und das Inhaberpapier auf Grund eines solchen in den Verkehr gelangen, jedoch notwendig ist ein solcher nicht. Man denke an die schon den Römern bekannten Institute der pollicitatio ob honorem und des votum ad pias causas,[3]) sowie der Offerte und der Auslobung des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei denen durch die einseitige Erklärung des Urhebers doch bereits eine Bindung desselben eintritt.

---

[1]) Brunner i. d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht von Goldschmidt S. 514.

[2]) Brunner in Endemanns Handbuch Bd. 2 S. 165.

[3]) Vahlbruch a. a. O. S. 7.

Völlig versagt diese Theorie z. B. in dem Falle, wenn der Aussteller das Papier einem Geschäftsunfähigen gibt,[1]) es müßten dann auch die Forderungen aller späteren Erwerber unwirksam sein, da der mit dem ersten Nehmer geschlossene Vertrag nichtig ist, also gar keiner zustande gekommen ist; da aber trotzdessen das Papier vollgültig wird, sobald es in die Hand eines zweiten redlichen Nehmers gelangt, „so müßten die Vertreter der Vertragstheorie einen Vertrag mit dem zweiten Nehmer unterstellen. Doch kann der Schuldner in der Zwischenzeit, bis der redliche zweite Nehmer das Papier erwirbt, seine Erklärung nicht widerrufen, ist also mindestens in der Zwischenzeit durch sein einseitig gegebenes Wort gebunden.“[2]) Nach der reinen Vertragstheorie müßten also die Forderungen aller späteren Erwerber des Papiers ungültig sein, ein Umstand, der sich mit dem Wesen des Inhaberpapiers — als zirkulationsfähigstes Papier — gar nicht vereinbaren ließe.[3])

Einen vermittelnden Weg zwischen dieser Theorie und der zuletzt zu sprechenden Kreationstheorie schlägt Stobbe

---

[1]) Hierauf weist besonders hin: Dernburg, preuß. Privatrecht § 12 Nr. 16.

[2]) Cosack-Gerber a. a. O. S. 405.

[3]) Gierke leitet in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 29 S. 258 f. mit Bezug auf diesen Fall die Verpflichtung des Inhabers zur Leistung aus dem Gesichtspunkte her, daß er in dem Fortgeben der Urkunde ein Angebot zu einem Vertrage sieht. Der Vertrag komme daher zustande, wenn das Angebot angenommen wird, und zwar von einem geeigneten, d. h. z. B. nicht geschäftsunfähigen Nehmer des Papiers.

mit seiner Emissionstheorie ein. Nach seiner Ansicht[1]) wird „die Verpflichtung aus einem Inhaberpapier durch die Kreation und die Emission perfekt", d. h. also nicht durch einen Begebungsvertrag, sondern bereits dadurch, daß er das Papier „in unwiderruflicher Weise in die Außenwelt setze, was auch durch Dereliktion geschehen könne".

Was diese Theorie anbetrifft, so nähert sie sich dem heutigen Recht bereits, da sie — wie gesagt — einen Begebungsvertrag nicht verlangt, trifft jedoch auf dasselbe nicht ganz zu, da ja nach Bürgerlichem Gesetzbuch ein Inhaberpapier, selbst wenn es dem Aussteller vor der Ausgabe gestohlen ist, in der Hand eines redlichen Nehmers gültig wird.

Wir kommen damit zu der von Kuntze in seinem Lehrbuch „die Lehre von den Inhaberpapieren" schon 1857 aufgestellten Kreationstheorie, nach welcher zu dem einseitigen Akt der Kreation die Emission nicht erst hinzuzutreten braucht, um eine Verpflichtung des Ausstellers zu erzeugen. „Der Wille des Ausstellers schaffe durch die Ausfertigung der Urkunde eine unwiderrufliche Verpflichtung; solange er diese Verpflichtungsurkunde in seinem Besitze habe, sei er zugleich Schuldner und Gläubiger, verliert er aber auf irgend eine Weise die Herrschaft über das Papier, so werde er jedem Inhaber desselben tatsächlich und rechtlich verpflichtet; denn die regelmäßige Begebung vom Aussteller an den ersten Nehmer sei nur das tatsächlich gewöhnliche, aber nicht juristisch

---

[1]) Stobbe a. a. O. Bd. 3 S. 106 ff.

wesentliche." [1]) Diese Theorie, welche z. B. auch von Planck,[2]) Dernburg[3]) und Cosack[4]) — letzterer sieht in der Ausstellung eines Inhaberpapiers gewissermaßen einen „Monolog" des Schuldners — verteidigt wird, ist entschieden die ansprechendere, da sie die bei der Vertrags- und Emissionstheorie genannten Bedenken beseitigt, insbesondere demjenigen, der in gutem Glauben ein Papier vom Nichteigentümer erwirbt, zu seinem Rechte verhilft.

Auch heute ist die Frage noch nicht ganz unbestritten, so will z. B. Cordes,[5]) an der Vertragstheorie festhaltend, in den Bestimmungen des § 794 Sondervorschriften zugunsten des gutgläubigen Erwerbers sehen; man muß dem mit Oertmann[6]) entgegenhalten, daß er dadurch indirekt das Unzureichende der Vertragstheorie, die er ja verteidigen will, selbst eingesteht. Wie gezeigt, kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch sich der Kreationstheorie angeschlossen hat, denn der § 793, 1 gibt dem verfügungsberechtigten Inhaber der Urkunde das Recht, die Leistung schlechthin zu verlangen, ohne daß die Notwendigkeit einer gültigen Begebung oder auch nur einer Emission erwähnt würde, eine Bedingung, welche für die Annahme der Vertrags- oder Emissionstheorie unerläßlich wäre.

---

[1]) Kuntze a. a. O. S. 353.

[2]) Planck, BGB. Bd. 2 S. 545.

[3]) Dernburg, BGB. S. 335.

[4]) Cosack, BGB. Bd. 2 S. 335.

[5]) Cordes a. a. O. S. 63.

[6]) Oertmann, BGB. S. 521.

Nur auf diesen Umstand sind die oben erwähnten Rechtswirkungen des § 794 zurückzuführen, daß nämlich eine Verpflichtung des Ausstellers nicht nur aus einer gegen seinen Willen begebenen Urkunde, sondern auch schon dann vorhanden ist, wenn sie nach Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit oder sogar erst nach seinem Tode in den Verkehr gelangt ist.

„Eine verpflichtungsfähige Person, die ein Inhaberpapier ausstellt, soll eben wissen, daß sie damit in den öffentlichen Kredit eingreift und muß, wenn das Papier ihr gestohlen und sodann in den Verkehr gesetzt wird, um des öffentlichen Kredits willen die Folgen tragen.[1])

Nachdem nun gezeigt worden ist, daß bei dem Inhaberpapier die Verpflichtung des Ausstellers wirksam ist, sobald der Wille, die versprochene Leistung an den Inhaber der Urkunde zu bewirken, niedergeschrieben ist, so entsteht die Frage, ob es bei der Anweisung einen ähnlichen Vorgang von derselben Bedeutung gibt, aus welchem unmittelbar ähnliche Rechtswirkungen entstehen.

Wie schon gesagt, setzt sich das Anweisungsgeschäft aus zwei Rechtsakten zusammen, einmal dem Akt der Ausstellung des Papiers durch den Anweisenden und der Aushändigung an den Anweisungsempfänger, sowie dem Akt der Annahme des Angewiesenen. Wie später noch zu zeigen ist, entstehen erst durch den 2. Akt, die Annahme der Anweisung seitens des Angewiesenen, Ansprüche und Verpflichtungen.

Was die rechtliche Natur dieser Annahme (die also in

---

[1]) Cosack-Gerber a. a. O. S. 406.

Hinsicht auf die aus ihr entstehenden Rechtswirkungen dem Kreationsakte des Ausstellers beim Inhaberpapier gleicht) anbetrifft, so ist dieselbe ebenso bestritten wie jene. Auch hier stehen sich zwei Ansichten gegenüber: die einen halten die Annahme, d. h. also das Versprechen des Angewiesenen, die angewiesene Leistung an den Anweisungsempfänger bewirken zu wollen, für einen Vertrag,[1]) die anderen für eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Vertreter der ersteren Ansicht berufen sich darauf, daß nach § 305 zur Begründung eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibe und daß aber bei der Anweisung eine solche Bestimmung fehle.[2])

Meines Erachtens ist bei der Anweisung eine solche diesbezügliche Vorschrift gegeben, und zwar im § 784 Abs. 2. Dieser sagt ausdrücklich: ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger g etz worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam. Daß der Anweisungsempfänger bei der Annahme irgendwie mitwirken müsse, kommt hiernach gar nicht zum Ausdruck und nichts weist darauf hin, einen Vertrag unterstellen zu müssen.

Wie aus der Fassung des Abs. 2 hervorgeht, ist vielmehr die Annahme bereits mit der Niederschrift erfolgt; zu ihrer Wirksamkeit ist jedoch noch die Bedingung notwendig, daß

---

[1]) z. B. Endemann, BGB. S. 878; Matthias, BGB. I S. 659; Wendt a. a. O. S. 143.

[2]) Planck, BGB. ad § 784 c.

sie von dem Anweisenden dem Anweisungsempfänger ausgehändigt wird, in welchem Augenblick sie dann dem Anweisungsempfänger gegenüber wirkt.[1]) Meiner Ansicht nach stellt sich die Annahme der Anweisung als eine einseitige Willenserklärung dar.[2])

Als unmittelbar aus diesem rechtsbegründeten Akte der Niederschrift sich ergebende Rechtswirkung muß man daher diejenige erwähnen, daß die auf der Anweisung erklärte Annahme seitens des Angewiesenen, wenn dieselbe auch noch nicht ausgehändigt ist, unwiderruflich ist und daher durch Durchstreichen nicht mehr ungültig zu machen ist,[3])[4]) analog der Auffassung, daß auch beim Wechsel das Akzept einen einseitigen Akt darstellt. Aus dem Gesagten folgt daher, daß die aus dem Kreationsakte sich ergebenden Rechtswirkungen bei beiden Instituten ungefähr dieselben sind: Wie bei dem Inhaberpapier die Verpflichtung mit der Niederschrift entsteht, so ist auch bei der Anweisung das Akzept bindend und unwiderruflich; daß natürlich bei letzterem es nicht ähnliche Rechtswirkungen wie die des § 794 geben kann, nämlich, daß der Aussteller auch aus einer verlorenen Urkunde verpflichtet wird, hat seinen Grund in dem Wesen der Anweisung: in

---

[1]) vgl. Jacobi a. a. O. S. 296.

[2]) Ebenso Oertmann, BGB. ad § 784, 3; Cosack, BGB. S. 534, 2c; Enneccerus-Lehmann, BGB. S. 714; Neumann, BGB. S. 364.

[3]) Fischer-Henle, BGB. § 784 Anm. 5.

[4]) Oertmann, BGB. ad § 794 A. 3.

ihr soll der Angewiesene ja einer bestimmten Person — nicht wie bei dem Inhaberpapier dem Inhaber schlechthin — leisten.

b) Nachdem das Papier ausgestellt worden ist, muß es, entsprechend seinem Wesen, in die Hände eines anderen gelangen, damit dieser dann die darin versprochene Leistung verlangen kann.

Beim Inhaberpapier ist diese Person jeder Dritte, der Inhaber, bei der Anweisung dagegen regelmäßig eine bestimmte Person, der Anweisungsempfänger. Es fragt sich nun, welche Rechtswirkungen der Besitz der Urkunde für die Betreffenden hat? Bei dem Inhaberpapier ergibt sich diejenige, daß der Inhaber der Urkunde als Eigentümer derselben und als Gläubiger der Forderung legitimiert ist.[1])

Während das Gesetz in dem § 793 nur von dem Normalfall handelt, daß der Inhaber zugleich der Berechtigte ist, geht diese Rechtswirkung aus § 1006 hervor, wonach zugunsten des Besitzers eines Inhaberpapiers vermutet wird, daß er Eigentümer desselben sei, selbst dann, wenn es dem früheren Besitzer verloren, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist.

Hiernach wird also der Inhaber eines Inhaberpapiers unbedingt als dessen Eigentümer und, da nach § 952 das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein dem Gläubiger zusteht, Gläubiger präsumiert.

Diese Vermutung kann daher nur solange bestehen, als nicht der wahre Eigentümer oder der Aussteller der Urkunde

---

[1]) Es wird für ihn der Rechtsschein begründet, daß er der nach Maßgabe des Papiers Berechtigte ist; vergl. J a c o b i „Das Wertpapier als Legitimationsmittel“ S. 21.

durch gewisse Umstände die Nichtberechtigung des Inhabers nachgewiesen hat.

Diese Legitimation wirkt jedoch nicht nur, wie später auszuführen ist, zugunsten des Berechtigten, daß er also sein Recht geltend machen kann, ohne seine Befugnis nachweisen zu müssen, sondern auch zugunsten des Verpflichteten. Dieser darf den Inhaber der Urkunde als Berechtigten behandeln und ist daher zur Prüfung der Legitimation desselben nicht verpflichtet; dies folgt schon daraus, daß er in der Urkunde sich nur verpflichtet hat, dem Inhaber derselben zu zahlen. „Auch würde darin eine zu große Last für den Aussteller liegen, die auch mit der ganzen rechtlichen Natur des Inhaberpapiers im Widerspruch stände.“ [1]) Daß der Aussteller dagegen zur Prüfung der Legitimation berechtigt ist, dieses Recht wird ihm niemand abstreiten; denn wenn er Argwohn hegt, daß der Inhaber der Urkunde aus irgend einem Grunde zur Verfügung über dieselbe nicht berechtigt ist, so ist er natürlich befugt, die Legitimation des Inhabers anzuzweifeln, derselben weiter nachzugehen, als dieselbe sich äußerlich zeigt, und so unter Umständen dieselbe zu beanstanden, wobei die Beweislast allerdings ihn selber trifft.[2]) [3])

---

[1]) Staudinger, BGB. ad. § 793.

[2]) So auch Schmidt a. a. O. S. 65.

[3]) vgl. RG. Bd. 6 S. 21, wonach dem redlichen Manne die Verpflichtung auferlegt wird, sich der Prüfung der Legitimation des Inhabers der Urkunde nicht zu entziehen, falls eine solche durch die Umstände geboten wird.

Jedoch nicht nur dem Aussteller gegenüber ist der Inhaber der Urkunde als Eigentümer legitimiert, sondern auch in seinem Verhältnis zu Dritten, ein Umstand, der sich aus § 1006 ergibt. Daher wird derjenige, welcher in gutem Glauben ein Inhaberpapier von dem Besitzer eines solchen erwirbt — sollte letzterer auch nicht zur Verfügung berechtigt sein — nach § 932 Eigentümer desselben, da er sich eben auf den Rechtsschein[1]) verlassen kann; nach § 935 wird er es sogar auch dann, wenn es dem früheren Eigentümer gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen war. Eine Folge dieses Eigentumserwerbes in gutem Glauben selbst an gestohlenen Inhaberpapieren ist daher diejenige, daß der frühere Besitzer nicht die Klage auf Grund früheren Besitzes aus § 1007 anstellen kann. Denn eine Berufung auf den unfreiwilligen Besitzverlust, auf den sonst bei Verlust von beweglichen Sachen der frühere Besitzer sein Anspruch stützen kann, findet durch die Vorschrift des § 1007 Abs. 2 auf Geld und Inhaberpapiere keine Anwendung.

Auch bei der Anweisung hat die Urkunde in der Hand des Anweisungsempfängers für ihn legitimierende Wirkung in seinem Verhältnis zu demjenigen, dem er sie vorzeigt, dem Angewiesenen.

Wie gesagt ist es der regelmäßige Vorgang, daß der Anweisende dem Anweisungsempfänger die Urkunde aushändigt und dieser sie dem Angewiesenen vorzeigt. Durch die Vorzeigung legitimiert er sich auch (wie der Inhaber dem Aussteller)

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 13.

so dem Angewiesenen gegenüber, jedoch mit dem Unterschiede, daß letzterer eine bestimmte Person ist, während jener als eine incerta persona schlechthin sich legitimiert. Meistens wird es ja auch bei der Anweisung der Fall sein, daß der Anweisende dem Anweisungsempfänger die Urkunde aushändigt, ohne dem Angewiesenen davon etwas mitzuteilen, und dieser daher erst durch die Vorzeigung der Urkunde seitens des Anweisungsempfängers von der Anweisung Kenntnis erhält.

Auch für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisenden hat die Urkunde in der Hand des ersteren legitimierende Kraft. Hat er nämlich dem Anweisungsempfänger gezahlt und die Urkunde gewissermaßen als Quittung dafür zurückempfangen, so bedeutet dieselbe in seiner Hand, daß er die Leistung an den Anweisungsempfänger bewirkt hat. Auf sie gestützt, kann er daher von dem Anweisenden, da er ja auf dessen Rechnung leistet, unter Umständen, z. B. bei der Anweisung auf Kredit, das an den Anweisungsempfänger Gezahlte zurückverlangen.

So hat also die Innehabung der Urkunde sowohl bei dem Inhaberpapier, als auch bei der Anweisung legitimierende Kraft für diejenigen, welche dieselbe besitzen, nur mit dem Unterschied, daß dieselbe wie gezeigt, bei ersterem eine weit stärkere als bei der Anweisung ist.

c) Gemäß der oben angeführten Definition der Wertpapiere ist auch für die Geltendmachung der Rechte aus dem Inhaberpapier unbedingt notwendig, daß der seine Ansprüche Geltendmachende sich im Besitze der Urkunde befindet. Es entsteht hieraus nun die Frage, ob hierzu der bloße Inhaber

oder nur der mit einem besonderen Rechte an dem Papier Ausgestattete befugt ist.

Aus § 793 „hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber derselben eine Leistung verspricht, so kann der Inhaber von ihm die Leistung verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist" folgt als rechtliche Wirkung aus dem Inhaberpapier, daß nicht der Inhaber schlechthin, sondern nur der berechtigte Inhaber des Papiers Erfüllung der in demselben verbrieften Leistung verlangen kann.

Durch diese positive Vorschrift des Gesetzes wird ein alter Streit des früheren Rechts beigelegt. Die Ansichten waren früher in dieser Hinsicht geteilt, die einen wollten das Recht aus der Schuldverschreibung lediglich aus der Tatsache der Innehabung derselben folgen lassen, wie Kuntze[1]) „kein Bedenken trägt, jeden wirklichen Besitzer als wirklichen Gläubiger gelten zu lassen, sei es, daß der Besitz redlich oder unredlich, rechtmäßig oder unrechtmäßig erworben ist" und der daher den Dieb und den Räuber „kraft dieser Gläubigerschaft befugt erscheinen läßt, von den Aussteller des Papiers Einlösung zu verlangen, ohne daß dieser sich derselben entschlagen könnte".[2]) Andre hingegen wie Brunner[3]) stellen bereits den dem heutigen Recht entsprechenden Satz auf, daß nur derjenige Gläubiger aus dem Papier ist, welcher Eigentümer

---

[1]) Kuntze a. a. O. S. 303.

[2]) Kuntze a. a. O. S. 303; Stobbe a. a. O. Bd. 3 S. 207.

[3]) Brunner in Endemanns Handbuch Bd. 2 S. 141.

desselben ist. Noch der 1. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch[1]) gab dem Aussteller einer Schuldverschreibung nicht das Recht einem Inhaber gegenüber, der dieselbe in unredlicher Weise erworben hatte, die Leistung zu verweigern. Erst die zweite Kommission[2]) stellte den Grundsatz auf, daß das Gläubigerrecht aus dem Papier grundsätzlich nur dem Eigentümer desselben zustehe, daß daher der Aussteller einer Urkunde einem nicht berechtigten Inhaber derselben gegenüber zur Verweigerung der Leistung berechtigt sei. Dies ist auch der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie er in dem § 793 zum Ausdruck kommt.

Wie oben erwähnt, kann nur der berechtigte Inhaber des Papiers Leistung verlangen. Dadurch ist also einem Nichtberechtigten, d. h. nicht nur einem, dem das Eigentum am Papier (etwa wegen mala fides, § 932) fehlt oder einem Depositar das Recht auf Leistung genommen, sondern auch einem solchen, der wegen fehlender Dispositionsmacht des wirklich Berechtigten, gerichtlichen Zahlungsverbotes oder Konkurses . . . an der Ausübung der in dem Papier verbrieften Berechtigung verhindert ist.[3]) Berechtigt dagegen kann z. B. auch ein Nießbraucher oder einer, der ein Pfandrecht an dem Papier erlangt hat, sein. In der Regel wird es jedoch der Eigentümer sein, ohne Unterschied, ob er das Papier durch Vertrag mit dem Aussteller oder durch Übertragung von einem nicht

---

[1]) Mot. S. 697.

[2]) Prot. Bd. 2 S. 529.

[3]) vgl. Oertmann, BGB. S. 523.

rechtlichen Zwischenbesitzer erworben hat. Denn gemäß § 932 erwirbt der gutgläubige Erwerber Eigentum auch an den Urkunden, die dem Veräußerer gar nicht gehören, ja sogar dann, wenn sie ihm gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen waren.

Nachdem wir so als wichtigste Rechtswirkung aus dem Inhaberpapier festgestellt haben, daß der berechtigte Inhaber des Papiers gegenüber dem Aussteller das Recht auf Leistung hat, so fragen wir uns weiter, ob aus der Anweisung ähnliche Rechtswirkungen für die Beteiligten entstehen, d. h. zunächst, ob und in welcher Weise der dort der Person des Inhabers entsprechende Anweisungsempfänger zu der ihm verschriebenen Leistung gelangen kann. § 783 sagt: Händigt jemand eine Urkunde aus, in der er einen andern anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen in eigenem Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten." Es geht also aus diesem Paragraphen deutlich hervor, daß der Anweisungsempfänger bei weitem nicht die Rechte des Inhabers eines Inhaberpapiers hat. Während dieser, wenn er zur Verfügung berechtigt ist, den Aussteller zu der Leistung nach Maßgabe des Versprechens zwingen kann, hat der Anweisungsempfänger diese Rechte zunächst in keinem Fall; er ist vielmehr, wie das Gesetz sagt, nur zur Erhebung der Leistung bei dem Angewiesenen „ermächtigt", denn die Anweisung ist ein abstraktes Rechtsgeschäft, d. h. ein solches, bei dem im Gegensatz

zu den sonst vorkommenden individuell charakterisierten die causa weder für die Existenz der Verpflichtung noch für den Inhalt der Leistung maßgebend ist.[1]) Die Wirkungen, welche sich an die Anweisung knüpfen, treten unabhängig von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis ein.[2])

Die rechtlichen Wirkungen aus der Anweisung bestehen also zunächst in den beiden oben genannten „Ermächtigungen", ein Ausdruck, über dessen rechtliche Natur in der Literatur viel Streit herrscht. Das Bürgerliche Gesetzbuch scheint diesen Ausdruck besonders deshalb angewandt zu haben, um damit offensichtlich auszudrücken, daß es die vom früheren Recht aufgestellte — am Anfang der Arbeit erörterte — Mandatstheorie verwerfe, nach welcher durch das Geschäft des Anweisens der Anweisungsempfänger und der Angewiesene verpflichtet wurden.

Was nun die rechtliche Natur dieser Ermächtigungen anbetrifft, so folgert Lenel,[3]) „daß die Anweisung nichts anderes sei, als eine Bevollmächtigung des Anweisungsempfängers, so insbesondere die Anweisung auf Schuld nichts anderes als eine Inkassovollmacht." Auf den ersten Blick könnte man vielleicht geneigt sein, infolge der Ähnlichkeit der Vorgänge bei der Stellvertretung mit denen bei der Anweisung, diese als eine Unterart der ersteren anzusehen. Doch bei genauerer Betrachtung stellt es sich heraus, daß diese Auf-

[1]) Mohs a. a. O. S. 24.

[2]) vgl. Goldmann und Lilienthal, BGB. Bd. 1 S. 836

[3]) Lenel a. a. O. Bd. 36 S. 112.

fassung nicht haltbar ist. Der fundamentalste Unterschied besteht schon darin, daß bei der Vollmacht, d. h. der durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (§§ 164, 166) der Vertreter im Namen des Vertretenen handelt, während bei der Anweisung der Anweisungsempfänger im eigenen Namen, nicht als Stellvertreter des Anweisenden, bei dem Angewiesenen tätig wird, welcher ebenfalls in eigenem Namen die Zahlung leisten soll. Auch bezüglich des Erlöschens und des Widerrufs der Vollmacht wie der Anweisung treten solche Unterschiede[1]) zwischen diesen beiden Instituten hervor, daß man daher die Anweisung von der Vollmacht streng scheiden muß. Was die aus der Anweisung für den Anweisungsempfänger entstehende Rechtswirkung, die Leistung zu erheben, anbetrifft, so ersehen wir hieraus, daß durch die Erteilung der Anweisung und der Entgegennahme derselben ein Schuldverhältnis zwischen ihm und dem Anweisenden nicht begründet wird. Ob er verpflichtet ist, die Leistung zu erheben, hängt allein von den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen ab; eine solche Verpflichtung kann natürlich für ihn unter gewissen Umständen sehr wohl bestehen, z. B. wenn der Anweisende Schuldner des Anweisungsempfängers ist und diesem die Anweisung erteilt hat, um ihn wegen seiner Forderung zu befriedigen;[2]) oft kommt es aber auch vor, daß eine Anweisung lediglich im Interesse des Anweisungsempfängers erteilt wird; es ist

[1]) Hierauf näher einzugehen würde zu weit führen. Ich verweise auf Hupka S. 83; v. Tuhr in Iherings Jahrbüchern 2. F. 12. Bd. S. 35; Planck, BGB. Bd. 2 S. 531 ff.

[2]) Goldmann, BGB. Bd. 1 S. 840 Anm. 14.

dann dem Anweisenden gleichgültig, ob jener die Leistung erhebt oder nicht.[1])

Was die Ermächtigung des Angewiesenen, an den Anweisungsempfänger zu zahlen, anbetrifft, so folgt hieraus, daß der Angewiesene zu der Leistung nicht verpflichtet ist, denn auch zwischen ihm und dem Anweisenden entsteht durch die Anweisung kein Schuldverhältnis; wie auf Seiten des Anweisungsempfängers, so kann natürlich auch in diesem Falle eine Verpflichtuug zur Leistung für ihn bestehen; dies ist dann z. B. möglich, wenn er Schuldner des Anweisenden ist und in einem besonderen Vertrag sich zur Leistung verpflichtet hat. Dann hat die Anweisung an ihn auch rechtliche Wirkungen, so daß er zur Leistung verpflichtet ist.

Im allgemeinen gilt also heute im Gegensatz zu dem vom römischen Recht aufgestellten Grundsatz „qui delegat solvit",[2]) eine Folge der damaligen herrschenden Mandatstheorie, welche den Angewiesenen zur Leistung verpflichtete, der Grundsatz: „Anweisung ist keine Zahlung".[3])

---

[1]) Simon a. a O. S. 22.

[2]) vgl. l. 187 D. 50, 16: Verbum exactae pecuniae, non solum ad solutionem referendum est, verum etiam ad delegationem; ferner l. 18 D. 46, 1.

[3]) Leonhard weist a. a. O. S. 586 nach, daß das römische Wort: solvit qui reum delegat, auch nicht schlechthin in Rom gegolten habe. Wie er ausführt, konnte ein römischer Gläubiger damit abgespeist werden, daß der Schuldner ihn auf einen beliebigen, vielleicht zahlungsunfähigen Dritten verwies. Eine solche Verweisung stand nur dann der Zahlung gleich, wenn der Gläubiger den Dritten an Stelle des An-

Dieses Nichtgebundensein des Angewiesenen tritt sowohl bei der Anweisung auf Schuld, d. h. also dann, wenn der Anweisende gegenüber dem Angewiesenen eine Forderung hat, deren Einziehung Zweck der Anweisung ist[1]) (§ 787 bestimmt ausdrücklich, daß der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb zur Zahlung an den Anweisungsempfänger verpflichtet ist, weil er Schuldner des ersteren sei, und die von ihm geschuldete Leistung den Gegenstand der Anweisung bildet), als auch bei der Anweisung auf Kredit hervor. Von einer solchen spricht man dann, wenn es von vornherein an einem solchen Schuldverhältnis fehlt, so daß der Angewiesene dadurch, daß er die Leistung für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger bewirkt, Gläubiger des Anweisenden wird.[2])

Wie eben gezeigt worden, hat der Anweisungsempfänger durch die Entgegennahme der Anweisung große Vorteile nicht erlangt, da es ja, abgesehen von dem Fall, daß der Angewiesene sich dem Anweisenden zur Annahme verpflichtet hat, in das freie Belieben des ersteren gestellt ist, an den Anweisungsempfänger zu zahlen.

Die Lage des Anweisungsempfängers ändert sich erst vollkommen dadurch, daß der Angewiesene die Anweisung annimmt, d. h. „daß er dem Anweisungsempfänger das Ver-

---

weisenden als Schuldner annahm und die Schuldleistung von ihm empfing. Unter diesen Bedingungen ist daher das römische Wort auch noch heutzutage anwendbar.

[1]) Goldmann a. a. O. S. 836.

[2]) Goldmann a. a. O. S. 836.

sprechen gibt, die angewiesene Leistung an ihn bewirken zu wollen".[1]) Diese Annahme begründet erst ein Schuldverhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger, und zwar ein abstraktes, da es zustande kommt ohne Rücksicht auf eine zugrunde liegende causa; der Angewiesene ist verpflichtet nicht aus dem Rechtsverhältnis selbst, das ihn zur Abgabe des Versprechens veranlaßt hat, sondern aus dem Versprechen selbst, „non quia z. B. mutuum accepit, sed quia promisit".[2])

Welche sind nun die Rechtswirkungen, die sich aus der Annahme der Anweisung ergeben?

Daraus, daß zwischen dem Anweisungsempfänger und dem Angewiesenen durch die Annahme ein Schuldverhältnis entsteht, folgt, daß jetzt auch Rechte und Pflichten zwischen ihnen begründet wären. Jetzt erst bekommt der Anweisungsempfänger das Recht, von dem Angewiesenen die in dem Papier verbriefte Leistung zu verlangen, — ein Recht, dem die Verpflichtung des Angewiesenen, die Leistung zu erfüllen, gegenübersteht. Wenn nun auch der Angewiesene die Anweisung angenommen hat, so hat dieser Umstand doch für den Anweisenden noch nicht die rechtliche Wirkung, daß er dadurch dem Anweisungsempfänger bereits von seiner Verbindlichkeit befreit ist; so bestimmt § 788, daß, wenn auch der Angewiesene die an den Anweisungsempfänger zu bewirkende Leistung

---

[1]) v. Canstein a. a. O. Bd. 4 S. 267.

[2]) v. Tuhr, zur Lehre von den abstrakten Schuldverhältnissen nach dem BGB. S. 3.

annimmt, der Anweisende jedoch letzterem gegenüber erst durch die reelle Leistung befreit wird, nicht schon mit der Annahme; es gilt also auch hier der Grundsatz: „Anweisung ist keine Zahlung.[1])

Hieraus folgt also, daß der Anweisungsempfänger nach Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen zwei Schuldner hat, den Anweisenden und Angewiesenen, nämlich die Forderung gegen den Angewiesenen und die ursprüngliche Forderung gegen den Anweisenden, und es könnte ihm daher vollkommen frei stehen, an welchen von diesen er sich halten wolle. Wenn Goldmann[2]) die Ansicht vertritt, daß mangels einer besonderen Vereinbarung der Anweisungsempfänger nicht verpflichtet ist, sich die Befriedigung dadurch zu verschaffen, daß er den Angewiesenen aus der Annahme in Anspruch nimmt (auch nach Ansicht von Cohn[3]), hat der Anweisungsempfänger nach Annahme der Anweisung seitens des Angewiesenen zwei Klagen, die er zu gleicher Zeit oder nacheinander geltend machen könne,[4]) so muß man dem entgegenhalten, daß ein solches Verfahren wider Treu und Glauben verstoßen würde.

Man muß vielmehr aus dem Umstande, daß der Anweisungsempfänger die Anweisung des Anweisenden entgegengenommen hat, eine stillschweigende Erklärung seinerseits erblicken, daß er — gemäß dem Wesen des Anweisungsgeschäfts — zunächst

---

[1]) Fischer-Henle, BGB. § 788 Anm. 2.

[2]) a. a. O. S. 840 Anm. 16.

[3]) a. a. O. S. 1106.

[4]) Ebenso Dernburg BGB. S. 221.

versuchen wolle, von dem Angewiesenen Befriedigung zu erhalten.[1]) Denn, wie es doch meistens der Fall sein wird, ist der Anweisungsempfänger Gläubiger des Anweisenden, und dadurch, daß ersterer die Anweisung annimmt, gibt er unterdessen seinen Anspruch in Höhe der Anweisung ihm gegenüber auf. Der Anspruch gegen den Anweisenden lebt vielmehr erst dann wieder auf, wenn die Leistung von dem Angewiesenen nicht zu erreichen ist. Ob zwar ersterer ihm dann ersatzpflichtig ist, kommt ganz allein auf die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse an.

Aus dem Gesagten folgt also, daß der Anweisungsempfänger erst durch den zweiten Rechtsakt, die Annahme der Anweisung seitens des Angewiesenen, diejenigen Rechte, die der berechtigte Inhaber des Inhaberpapiers von Anfang an hat, erlangt:

Bezüglich der Verwirklichung der in dem Papier verbrieften Rechte ist daher die Stellung des letzteren viel gesicherter als die des ersteren.

d) Nachdem das Papier in fremde Hände gelangt ist, kann es möglich sein, daß derjenige, der das Papier geschaffen und ausgegeben hat, es aus irgend einem Grunde widerrufen will.

Was die Inhaberpapiere anbetrifft, so enthält das Gesetz keine Vorschriften über einen etwaigen Widerruf derselben, ein Umstand, der sich schon aus deren Wesen von selbst ergibt. Verpflichtet sich doch der Aussteller bei dem Kreationsakt

---

[1]) vgl. Lippmann a. a. O. S. 36.

dem Inhaber schlechthin — also unbekannten Personen — zur Leistung, während der Widerruf eine empfangsbedürftige, d. h. also bestimmten Personen gegenüber abzugebende Willenserklärung ist.

Hingegen gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Anweisenden die Berechtigung, die Anweisung zu widerrufen.

Gemäß § 790 kann der Anweisende die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat.

Daß in diesen beiden letzteren Fällen der Widerruf ausgeschlossen ist, ist ganz natürlich. Denn durch die Annahme der Anweisung entsteht bereits ein selbständiges Schuldverhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger, das jeder Einwirkung von Seiten des Anweisenden entzogen ist.[1]

Daß ebenso der Widerruf unmöglich ist, nachdem der Angewiesene dem Anweisungsempfänger bereits geleistet hat, ergibt sich aus demselben Grunde. „Auch muß doch der Anweisende eine Leistung gegen sich gelten lassen, die er selbst gewollt hat.“ [2]) Wie gesagt, muß der Widerruf dem Angewiesenen gegenüber erklärt werden, da es sich ja um die Aufhebung der nach außen hin gerichteten Ermächtigungsstellung handelt.[3]) Durch einen dem Anweisungsempfänger gegenüber erklärten Widerruf erlischt die Anweisung nicht, es kommt dann auf die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse an,

[1]) Motive II S. 566.

[2]) [3]) Staudinger, BGB. ad § 790.

inwieweit der Anweisungsempfänger gebunden ist. § 790 bestimmt weiter, daß der Widerruf auch dann gültig ist, wenn der Anweisende durch ihn einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt; in einem solchen Falle macht er sich letzterem gegenüber natürlich schadensersatzpflichtig.[1])

e) Auch hinsichtlich des Nichterlöschens der im Papier verbrieften Berechtigung bei dem Inhaberpapier und bei der Anweisung ergeben sich aus diesen beiden Instituten ähnliche rechtliche Wirkungen.

Für die Inhaberpapiere bestimmt § 794 Abs. 2, daß es auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ohne Einfluß ist, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist. Als Folgerung gewissermaßen durch argumento a maiore ad minus muß man hieraus schließen, daß es noch weniger von Einfluß sein muß, wenn der Aussteller nach Ausgabe des Papiers stirbt oder geschäftsunfähig wird, eine Folgerung, die das Gesetz nicht erst zum Ausdruck bringt, da nach der Kreationstheorie ja die einseitige Schaffung des Papiers ausreichend ist.

Dieser aus dem Inhaberpapier entstehenden Rechtswirkung entspricht die Bestimmung des § 791 BGB., daß auch die

---

[1]) Im Falle der Leistung nach erfolgtem Widerrufe kann der Angewiesene gegen den Anweisenden nur auf Grund der Geschäftsführung ohne Auftrag Ansprüche erheben. Fischer-Henle, BGB. ad § 790 Anm. 4.

Anweisung nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten erlischt.[1])

Denn wenn nach Annahme der Anweisung einer der Beteiligten stirbt, so wird dadurch die Anweisung, die ja nach der Annahme zu einer Forderung geworden ist, nicht berührt. Aber wenn auch vor der Annahme der Anweisung einer der Beteiligten stirbt, so bleibt die Anweisung weiter bestehen, da es sich bei der Anweisung meist nicht um „eine Sache des persönlichen Vertrauens, sondern um rein vermögensrechtliche Leistungen handelt".[2])

Diese Gegenüberstellung der Rechtswirkungen hinsichtlich des Nichterlöschens der in dem Papier verbrieften Berechtigung bei Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten ergibt also für beide Institute das Resultat.[3])

---

[1]) vgl. BGB. § 153; Matthiaß BGB. Bd. 1 S. 662; Wendt a. a. O. S. 160.

[2]) Kahl a. a. O. S. 51.

[3]) Eine bestrittene Frage ist die, ob die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Beteiligten auf die Anweisung irgend einen Einfluß hat. Das Gesetz selbst enthält darüber keine besonderen Vorschriften, auch die Konkursordnung nicht. Wenn Seuffert in seinem Konkursprozeßrecht S. 174 Anm. 7 b die Anwendung des § 23 KO., wonach ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag oder die durch einen Dienst- oder Werkvertrag dem Gemeinschuldner gegenüber übernommene Verpflichtung, ein von letzterem ihm übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen, durch die Eröffnung des Konkurses des Gemeinschuldners erlischt, auch auf die Anweisung ausdehnen will, so muß man dem entgegenhalten, daß die Anweisung kein Auftrag, sondern eine Ermächtigung ist, daher der betreffende Paragraph nicht in Anwendung

f) Die aus dem Inhaberpapier und die aus der Anweisung entstehenden Rechtswirkungen sind auch hinsichtlich der Übertragbarkeit beider Papiere, sowie des Rechts, dieselbe auszuschließen, gleich.

Daß der Inhaber eines Inhaberpapiers, der dasselbe vom Aussteller erhalten hat (ebenso wie jeder andere, der in den Besitz eines solchen gelangt ist) dieses weiter übertragen kann, ist eine Folgerung, die sich unmittelbar aus dem Wesen des Inhaberpapiers ergibt, da diese ja zum Umlauf direkt bestimmt sind, und daher nicht erst ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen ist; sagt doch das Gesetz in § 793 „hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber eine Leistung verspricht, so kann der Inhaber verlangen . . ." Das BGB. sagt also schlechthin „Inhaber", nicht z. B. „der erste Nehmer"; daraus folgt also, daß der Inhaber die Berechtigung hat, das Papier weiter zu übertragen in der allgemeinen Form des § 929, also durch Einigung und Übergabe.

---

kommt. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß durch den Konkurs die Anweisung nicht erlischt, da ja einmal der Angewiesene auf Grund der Anweisung zur Zahlung nicht verpflichtet ist, andererseits dem Anweisenden ja der Widerruf freisteht, vgl. Planck BGB. II S. 534; Fischer-Henle BGB. ad § 791 Anm. 1. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen bei: Mang a. a. O. S. 70 ff.; Lippmann a. a. O. S. 70 ff.; Schulz a. a. O. S. 50 ff.; Wendt a. a. O. S. 180; RG. B. 11 S. 136. Daß natürlich das Inhaberpapier durch den Konkurs eines der Beteiligten in keiner Weise berührt wird, ergibt sich ohne weiteres aus dessen rechtlicher Natur und Wesen.

Was die Anweisung anbetrifft, so kann auch hier gemäß § 792 der Anweisungsempfänger die Urkunde auf einen Dritten übertragen, sowohl im Stadium vor, als auch nach ihrer Annahme. Für eine Übertragung der Anweisung nach erfolgter Annahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 398 ff., da sie in diesem Fall wie jede andere Forderung nach den allgemeinen Grundsätzen übertragen wird.

Eine Übertragung der Anweisung vor ihrer Annahme durch den Angewiesenen geschieht auch durch Vertrag, jedoch bedarf es dazu der schriftlichen Übertragungserklärung. Über die rechtliche Natur dieser Übertragung gibt das Gesetz keine Bestimmung; die Annahme einer Cession ist hier ausgeschlossen,[1]) da ja keine Forderung übertragen wird, sondern nur eine Ermächtigung.

Man muß vielmehr die Übertragung der Anweisung als eine neue Anweisung des Anweisungsempfängers an einen neuen Empfänger ansehen, da der Anweisungsempfänger seine Stellung, die er dem Angewiesenen gegenüber inne hat, also seine Ermächtigung, einem anderen überträgt, der dann dieselbe Stellung wie der erste Empfänger einnimmt.[2])

„Wie der erste Aussteller mit der Anweisung über Vermögensmittel, die ihm gehören, von sich aus verfügt, so hat auch der Anweisungsempfänger das gleiche Dispositionsrecht.“[3])

---

[1]) vgl. Motive Bd. 2 S. 568.

[2]) So auch Cohn a. a. O. S. 1107 Nr. 13; Lenel a. a. O. S. 121; Thöl a. a. O. § 338,

[3]) Wendt a. a. O. S. 124.

Ebenso wie das Inhaberpapier und die Anweisung weiter übertragen werden können, so kann auch die Übertragung ausgeschlossen werden.

Was das Inhaberpapier anbetrifft, so sagt das BGB. dies nicht ausdrücklich; es gibt vielmehr in § 806 Vorschriften über die Umschreibung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten, nämlich, daß diese Umschreibung nur durch den Aussteller erfolgen kann, wozu dieser aber nicht verpflichtet ist — ein Vorgang, durch den, wie wir weiter unten zu zeigen, die Übertragung des Inhaberpapieres ausgeschlossen wird.

Da wie oben ausgeführt auch für einen, der ungerechtfertigter Weise in den Besitz eines solchen Papiers gelangt, die Vermutung spricht, daß er Eigentümer desselben ist, und andererseits für den berechtigten Eigentümer die Vindikation dieser Papiere sehr eingeschränkt ist, so bringt der Besitz dieser Papiere für jemanden, der sie längere Zeit behalten will, um in ihnen z. B. ein größeres Kapital anzulegen, große Gefahren mit sich.

Im früheren gemeinen und preußischen Rechte wandte man deshalb als Mittel gegen diese Gefahr die sogenannte Außerkurssetzung an; diese erfolgte durch einen leicht erkennbaren Vermerk auf der Urkunde seitens des Inhabers, [1]) wodurch „die an das Papier geknüpfte Obligation auf ein bestimmtes Individuum als Gläubiger fixiert wird, und das Papier aufhört Inhaberpapier zu sein.“ [2])

[1]) Eingehender bei Kuntze a. a. O. S. 564 ff.

[2]) Stobbe a. a. O. Bd. 3 S. 214; Eccius a. a. O. Bd. 1 S. 377.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Außerkurssetzung beseitigt und zwar durch EG. Art. 176; schon die Motive führen aus, daß das System der Außerkurssetzung erhebliche Belästigungen im inländischen wie ausländischen Verkehr zur Folge habe und besonders für einen, der ein solches Papier erwirbt, sehr gefährlich sei.[1])

Nach Bürgerlichem Gesetzbuch erfolgt die Umschreibung durch den Aussteller des Papiers, es muß also eine Einigung zwischen dem Inhaber des Papiers und jenem vorliegen. Geschieht die Umschreibung, so wird dadurch die Übertragung des Inhaberpapiers als solches ausgeschlossen; es wird zu einem Rektapapier, kann natürlich als solches gemäß § 398 noch weiter übertragen werden. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß der Aussteller zur Umschreibung nicht verpflichtet ist. Er kann es aber sein, wenn ein solches Versprechen in die Urkunde aufgenommen oder einer bestimmten Person gegenüber eingegangen ist. [2])

Eine ähnliche aus der Anweisung sich ergebende Rechtswirkung des Inhalts, daß die Übertragung ausgeschlossen werden kann, folgt aus § 792 Abs. 2: „der Anweisende kann die Übertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser die Anweisnng annimmt oder die Leistung bewirkt."

---

[1]) Mot. § 700 S. 716.

[2]) Fischer-Henle, BGB. § 806 Anm. 2; Goldmann a. a. O. S. 858.

Daß in diesen beiden letzten Fällen, wenn die Angewiesenen die Anweisung angenommen oder die Leistung bereits bewirkt haben, die Übertragung nicht mehr ausgeschlossen werden kann, liegt auf der Hand, da ja dann der Angewiesene zu dem Anweisungsempfänger bereits in ein selbständiges Vertragsverhältnis eingetreten ist, welches der Anweisende durch eine Handlung ja nicht mehr berühren kann.

Aus dem Gesagten folgt daher, daß einmal sowohl der Inhaber als auch der Anweisungsempfänger die Berechtigung haben, das Inhaberpapier resp. die Anweisung weiter zu übertragen, daß andererseits sowohl der Aussteller, wie der Anweisende — entsprechend dem oben erwähnten Umstand, daß hinsichtlich der Ausstellung des Papiers der Aussteller dem Anweisenden gleicht — die Übertragung beider Papiere ausschließen können.

g) Die aus dem Inhaberpapier und die aus der Anweisung entstehenden Rechtswirkungen gleichen sich auch darin, daß bei beiden Instituten der Schuldner dem gegenüber, der das Recht auf Leistung geltend macht, Einwendungen entgegensetzen kann.

Wie am Anfange der Arbeit gesagt, entstehen beide Institute durch einseitige Rechtsgeschäfte und sind daher — wie Rechtsgeschäfte im allgemeinen anfechtbar und nichtig sein können — auch wie diese unter gewissen Umständen anfechtbar oder nichtig. Von Bedeutung wird diese Nichtigkeit wie Anfechtbarkeit erst dann, wenn die Papiere in die Hand eines berechtigten Inhabers[1]) kommen. Die Geltendmachung der

[1]) Müller a. a. O. S. 43.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit erfolgt bei beiden Instituten auf dem Wege der Einwendungen seitens dessen, der in Anspruch genommen werden soll, gegenüber demjenigen, dem geleistet werden soll. Unter Einwendungen muß man hier das Darbringen von Tatsachen verstehen, welche die Entstehung des Rechts hindern oder ipso jure wieder aufheben, sowie die Einreden im eigentlichen Sinne.[1])

Was nun die Inhaberpapiere anbetrifft, so kann — betrachten wir zunächst die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Aussteller der Urkunde und dem ersten Nehmer derselben — der erstere gemäß § 796 solche Einwendungen dem Inhaber entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Was nun die Wirkungen der einzelnen Einwendungen anbetrifft, so sind dieselben bei denjenigen Einwendungen am stärksten, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen, welche also auf einem Mangel der Willenserklärung bezw. eines Rechtsgeschäftes beruhen. Dieser Mangel kann in verschiedenen Ursachen seinen Grund haben[2]): einmal kann der Wille, eine Verpflichtung einzugehen und eine dementsprechende Erklärung abzugeben, rechtlich überhaupt nicht vorhanden sein. Dieses ist z. B. der Fall, wenn der Aussteller zur Zeit der Ausstellung der Urkunde geschäftsunfähig ist (§§ 104, 105 BGB.). Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers nach der Aus-

---

[1]) Planck, BGB. ad § 796.

[2]) vgl. Bahlbruch a. a. O. S. 11 § 4.

gabe der Urkunde ist nach § 794 ohne Einfluß — oder die Urkunde ist gefälscht, oder ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangt (§ 795 BGB.).

Ferner kann die Ausstellung zum Schein erfolgt sein und daher nichtig sein (§ 117 BGB.) oder es kann ein Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung obwalten, dahin, daß die Ausstellung nicht ernstlich gemeint war und in der Erwartung geschah, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden (§ 118 BGB.).

Endlich kann die Gültigkeit der Ausstellung dadurch beeinträchtigt sein, daß zwar ein Verpflichtungswille vorhanden war, dieser jedoch durch Irrtum oder in rechtswidriger Weise wie z. B. durch Drohung beeinflußt worden ist (§§ 119, 123 Abs. 2 BGB.).

Ist daher der Aussteller imstande, eine Einwendung dieser Art, welche „sich also gegen sämtliche aus dem Papier entspringenden Forderungsrechte richtet,“ [1]) dem präsentierenden Inhaber der Urkunde entgegenzusetzen, so ist dessen Forderung unwirksam, selbst dann, wenn der Inhaber ohne Kenntnis von dem Mangel des Papiers es im besten Glauben erworben hat.

Abgesehen von diesen Einwendungen gegen die Giltigkeit der Ausstellung kann nach § 797 der Aussteller auch solche gegen den besonderen Inhalt der Urkunde dem Inhaber derselben entgegensetzen: man muß hierbei vorzüglich an den Fall denken, daß der Aussteller sich in der Urkunde gewisse Einwendungen zur Geltendmachung vorbehalten hat, wozu man ihn als berechtigt ansehen muß — denn das Inhaber-

---

1) Cosack, BGB. Bd. 2 § 257.

papier ist kein notwendig abstraktes Papier, in dem also der Schuldgrund nicht erwähnt ist, — indem er seine Verpflichtungen beschränkte, sei es durch Zufügung einer Zeitbestimmung oder Bedingung . . . Die rechtliche Wirkung der Geltendmachung einer solchen Einwendung ist dann die, daß er gemäß dem in der Urkunde festgesetzten Vorbehalt die Leistung reduzieren kann.

Endlich kann der Aussteller sich solcher Einwendungen bedienen, welche ihm im Verhältnis zum Inhaber der Urkunde unmittelbar zu Gebote stehen, welche also auf einem persönlichen Rechtsverhältnisse zwischen jenen Personen begründet sind. Dies können einmal mangelnde Verfügungsberechtigung des Inhabers sein, andererseits Stundung der Forderung oder Zahlung — ohne daß dem Schuldner das Papier zurückgegeben worden ist — oder Erlaß, Aufrechnung . . . sein. Mit Berufung auf diese Einwendungen kann der Aussteller daher dem Inhaber der Urkunde gegenüber, je nachdem, die Leistung teils vorübergehend, teils dauernd verweigern.

Abgesehen von diesen oben genannten Einwendungen hat der Aussteller noch einige besondere, dem Inhaberpapier eigentümliche, zu Gebote: einmal die Geltendmachung des Umstandes, daß über das Papier die Zahlungssperre verhängt ist, d. h. ein richterliches Verbot an den Aussteller, dem Inhaber des Papiers zu zahlen; andererseits die Einwendung, daß das Papier durch gerichtliches Ausschlußurteil für kraftlos erklärt (§ 799) oder daß die Vorlegungsfrist oder die 2jährige Verjährungsfrist abgelaufen oder das Forderungsrecht durch Ablauf der 30jährigen Verjährungsfrist erloschen ist[1]. Alle

[1]) Cosack, BGB. ad § 258.

diese Einwendungen bewirken, daß der Aussteller zur Leistung nicht verpflichtet ist, sondern dieselbe zu verweigern berechtigt ist, im Falle der Zahlungssperre sogar dazu verpflichtet ist.

Ebenso wie bei dem Inhaberpapier, so äußert sich auch bei der Anweisung deren rechtliche Wirkung darin, daß derjenige, welcher leisten soll, dem Fordernden gegenüber Einwendungen geltend machen kann.

Da, wie gesagt, die Verpflichtung des Angewiesenen aus seiner Annahmeerklärung sich als ein abstraktes Schuldversprechen darstellt, so kann er bei Geltendmachung von Einwendungen nicht auf solche aus dem Valuta- oder Deckungsverhältnis zurückgreifen, sondern er kann nur solche geltend machen, welche sich aus den Beziehungen zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger ergeben.

Analog den Einwendungen, die dem Aussteller eines Inhaberpapiers zur Verfügung stehen, kann nach § 784 der Angewiesene dem Anweisungsempfänger nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger unmittelbar zustehen.

Was die einzelnen Einwendungen anbetrifft, so haben wir unter denjenigen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen, ungefähr dieselben wie bei den Inhaberpapieren zu verstehen. Es sind dies also solche Einwendungen, welche geltend machen, daß infolge eines Umstandes wie z. B. Geschäftsunfähigkeit einer Partei zur Zeit der Annahme, Irrtum, arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zum Zwecke

der Annahme, dieselbe nichtig ist (§§ 104, 105, 119, 123 BGB.). Die Geltendmachung der Einwendungen, die sich aus dem Inhalte der Anweisung oder Annahme ergeben, ist eine Folge davon, daß sowohl der Anweisende den Inhalt der Anweisung, als auch der Angewiesene den der Annahme beliebig festsetzen, so vor allem mit Vorbehalten, Einschränkungen, Bedingungen . . . versehen kann.

Was die dem Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger unmittelbar zustehenden Einwendungen anbetrifft, so kann einmal der Angewiesene dem Empfänger das Eigentum an der Anweisung oder — mag er auch Eigentümer der Urkunde sein — das Verfügungsrecht über dieselbe bestreiten. Dies ist z. B. im Konkurs der Fall, da ja dann die Anweisung mit in die Masse gehören würde[1]). Unter diese unmittelbar dem Angewiesenen zustehenden Einwendungen gehören wie bei dem Inhaberpapier die häufig vorkommende Kompensationseinrede, die Einrede der Stundung, Verjährung, Erlaß . . .

Daß die speziellen Einreden des Inhaberpapieres, die sich aus dessen Wesen ergeben w. z. B. Kraftloserklärung und Zahlungssperre usw., hier nicht zur Anwendung kommen, bedarf erst keiner Erörterung.

Im übrigen geht aus dem Gesagten deutlich hervor, daß die aus dem Inhaberpapier und die aus der Anweisung entstehenden Rechtswirkungen, die sich in der Beschränkung der Einwendungen äußern, vollkommen gleich sind.

---

[1]) vgl. Kahl a. a. O. S. 24.

h) Es entsteht nun die Frage, welche rechtliche Wirkung die Übertragung des Inhaberpapiers vom ersten Nehmer auf einen anderen in bezug auf dessen Verhältnis zum Aussteller hat?

Da die Wertpapiere ihrer Natur nach besonders für den Umlauf bestimmt sind, und somit oft die Person der aus ihnen Berechtigten wechselt, so hätte der Erwerber eines solchen Papiers eine sehr unsichere Stellung, wenn man auf dasselbe die allgemeinen Regeln des Bügerlichen Gesetzbuchs, so besonders den § 404, wonach der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen kann, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, anwenden wollte.

Da bei den Inhaberpapieren, wie oben ausgeführt, das Ausübungsrecht weder von einem Begebungsvertrage zwischen Aussteller und dem ersten Nehmer, noch von einem Übertragungsvertrage zwischen diesem und einem neuen Erwerber abhängig ist, so kann man im allgemeinen sagen, daß der Aussteller dem Inhaber gegenüber nicht befugt ist, Einwendungen geltend zu machen, welche auf Umständen aus der Person eines Vormannes basieren, da — wie man sich ausdrückt — der Inhaber ein „selbständiges, von der Person seiner Vormänner nicht abgeleitetes, Forderungsrecht auf Bewirken der Leistung hat.[1] [2])

Man kann deshalb sagen, daß der Aussteller alle Einwendungen machen kann einem neuen Erwerber der Urkunde

[1]) Motive Bd. 2 S. 696.

[2]) Ritter a. a. O. S. 159.

gegenüber mit Ausnahme derjenigen, die sich aus der Person eines früheren Inhabers derselben ergeben.

Auch über die Frage, wie der Ausschluß von Einwendungen aus der Person eines Vormannes juristisch zu begründen sei, herrscht viel Streit in der Literatur, da man darüber nicht einig ist, in welcher Form der Rechtserwerb der Urkunden vor sich geht.

An eine Zession hierbei zu denken — eine Ansicht, welche, da es sich um Übertragung eines Rechts handelt, nahe liegt — ist nicht möglich, da ja für jede Zession der Satz gilt: „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet," und danach dem Erwerber die Einreden aus der Person des Vormannes entgegenstehen müßten.[1]) Auf dieselben Schwierigkeiten stößt die von Brunner[2]) und Gierke[3]) aufgestellte Theorie, wonach der Schuldner nur in das obligatorische Recht des Vorgängers sukzediert. Was die von Unger[4]) aufgestellte Theorie anbetrifft, welcher auf Grund der hier als Delegation auftretenden Novation[5]) einen jedesmaligen neuen schriftlichen Vertrag des Schuldners mit der von dem Gläubiger zu bezeichnenden Person annimmt, so muß man dem entgegensetzen, daß in einem solchen Falle ein bei

---

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 152.

[2]) Brunner in Endemanns Handbuch Bd. 2 S. 170.

[3]) Gierke, Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. 29 S. 257.

[4]) Unger a. a. O. S. 111.

[5]) Weil die Person des Gläubigers wechselt; vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2, 5. Aufl. S. 166.

der Ausstellung mit der Hauptforderung verknüpftes Pfandrecht oder Bürgschaft untergehen müßte.[1] [2])

Man muß diesen Ausschluß der Einwendungen vielmehr einzig und allein aus dem Wesen und der Natur der Kreation heraus folgern. Durch den Kreationsakt verpflichtet sich, wie oben gezeigt, der Aussteller jedem Inhaber der Urkunde schlechthin, also nicht einer bestimmten Person, sondern von vornherein einem im Augenblick der Eingehung der Verpflichtung unbekannten Kreise von unbekannten Personen, welche durch sukzessive und der vorgeschriebenen Form entsprechende Übertragungsakte in den gutgläubigen Besitz des Papiers gelangen.[3]) Dieses ursprüngliche Verpflichten des Schuldners ist daher auch die Grundlage für das Recht eines jeden Gläubigers, der das Papier später erwirbt, d. h. dieser erwirbt das Recht unmittelbar vom Aussteller her, kraft der im Papier enthaltenen Verpflichtungserklärung, ohne es von einem früheren Besitzer erst abzuleiten. Nur auf diese Weise läßt es sich erklären, daß Mängel, welche der Person eines Vormannes anhaften, auf den späteren Erwerber des Papiers nicht übergehen.[4])

Diese Regel, daß der Aussteller des Inhaberpapiers einem neuen Erwerber desselben gegenüber keine Einwendungen aus der Person eines Vormannes geltend machen darf, erleidet aber in dem Falle eine Ausnahme, wenn der Erwerber, in

---

[1]) Fellner a. a. O. S. 22.

[2]) Cordes a. a. O. S. 96.

[3]) vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 284; Cordes a. a. O. S. 100.

[4]) vgl. Cosack-Gerber a. a. O. S. 409; RG. Bd. 9 S. 45

Kenntnis, daß irgend eine Einwendung des Ausstellers gegen das Forderungsrecht des Inhabers derselben vorliegt, das Papier nur zu dem Zweck erworben hat, um den Aussteller an der Geltendmachung der Einwendung zu verhindern. In diesem Falle kann sich der Aussteller einer exceptio doli gegen den neuen Erwerber bedienen, da ein solches Verhalten einen groben Verstoß gegen das Prinzip von Treu und Glauben bildet,[1]) ein Umstand, der zur Folge hat, daß der spätere Erwerber auch die gegen seinen Vormann begründeten Einwendungen gegen sich selber gelten lassen muß.

Da, wie oben gezeigt, der Angewiesene dem ersten Anweisungsempfänger gegenüber — eine Folge der durch die Annahme der Anweisungen entstandenen abstrakten Verpflichtungen zwischen jenen beiden Personen — in der Geltendmachung von Einwendungen beschränkt ist und nur bestimmter Einwendungen gegen ihn sich bedienen darf, so muß man sich fragen, wie seine rechtliche Stellung einem neuen Erwerber der Anweisung gegenüber ist, d. h. welche Rechtswirkung aus der Übertragung der Anweisung für ihn entsteht.

Was zunächst die Übertragung der Anweisung anbetrifft, so kann dieselbe, wie oben gezeigt, sowohl im Stadium vor, als auch selbstverständlich nach ihrer Annahme durch den Angewiesenen erfolgen. Der letztere Fall ist im Gesetz nicht im Zusammenhang mit der Anweisung geregelt, denn hierfür kommen, da es sich ja dann um die Übertragung einer gewöhnlichen

---

[1]) Endemann, BGB. Bd. 2 S. 888.

Forderung handelt, die allgemeinen Bestimmungen der §§ 398 usw. in Betracht. Hatte daher der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber Einwendungen zu Gebote, und überträgt dieser die angenommene Anweisung nachher einem Dritten, so muß dieser natürlich gemäß § 404, wonach der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen kann, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, diese Einwendungen auch gegen sich selbst gelten lassen.

Anders gestalten sich jedoch die Rechtswirkungen, wenn der Anweisungsempfänger, bevor der Angewiesene die Anweisung angenommen hat, dieselbe auf einen Dritten überträgt. In einem solchen Falle ist der neue Erwerber natürlich nicht Rechtsnachfolger des Anweisungsempfängers, da ersterer ja noch gar kein Recht erworben hatte. Nimmt daher der Angewiesene diesem neuen Erwerber gegenüber an, so entsteht jetzt erst ein abstraktes Schuldverhältnis zwischen beiden; aus der abstrakten Natur der Annahme folgt daher auch, daß der Angewiesene dem neuen Erwerber gegenüber keine Einwendungen aus seinem Verhältnis zum ersten Anweisungsempfänger herleiten kann.

Er kann gemäß § 784, 1 BGB. vielmehr nur solche Einwendungen geltend machen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen, oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Erwerber zustehen. — Da die Übertragung einer noch nicht angenommenen Anweisung sich als eine neue Anweisung darstellt, so tritt der neue Erwerber in die Rechte,

die sonst der erste Erwerber gehabt hätte, d. h. er hat die Ermächtigung, die Zahlung zu erheben, ebenso wie der Angewiesene ermächtigt ist, an ihn für Rechnung des Anweisenden zu leisten.

i) Die aus dem Inhaberpapier und die aus der Anweisung entstehenden Rechtswirkungen sind auch in der Hinsicht gleich, daß bei beiden Instituten die betreffenden Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet sind.

Diese für die Inhaberpapiere aus § 797 hervorgehende weitere rechtliche Wirkung, daß der Aussteller nur gegen Aushändigung der Urkunde — d. h. Zug um Zug — zur Leistung verpflichtet ist,[1]) ist eine Folgerung aus der oben angeführten Definition der Wertpapiere, daß „dieselben ein Recht verbriefen, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde bedingt ist". Hiernach ist die Inhaberforderung in der Urkunde, wie man sich ausdrückt, „verkörpert," beide zu einem einzigen Ganzen vereint. Ohne diese Vorschrift wäre nach erfolgter Leistung des Schuldners stets für ihn die Gefahr vorhanden, daß er durch Weiterbegebung der Urkunde noch ein zweites Mal zur Zahlung herangezogen würde, ein Vorgang, welcher durch die Vorschrift des Gesetzes verhütet werden soll. Durch den Gesetzestext, „daß er nur nach Aushändigung" verpflichtet ist, folgt weiter, daß die Verpflichtung aus dem Papier eine Holschuld ist, daß also der Gläubiger dieselbe von dem Schuldner einzufordern hat,

---

[1]) Keine Aushändigung der Urkunde kann der Aussteller in den Fällen der §§ 799, 804 verlangen.

entgegen der sonst im Bürgerlichen Gesetzbuch für Geldzahlungen festgesetzten Vorschrift, daß dieselben der Schuldner dem Gläubiger zu übersenden habe (§ 270 BGB.).

Was die Anweisung anbetrifft so geht die eben genannte Rechtswirkung, daß der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, aus § 785 hervor. Wie bei dem Inhaberpapier, so liegt auch hier der Grund für diese Bestimmung darin, daß nur durch die Aushändigung der Urkunde nach der Leistung der Angewiesene vor einer nochmaligen Inanspruchnahme durch den Anweisungsempfänger gesichert ist. Bei der Anweisung kommt aber noch ein anderer wichtiger Grund hinzu, nämlich der, daß der Angewiesene stets dann, wenn er im Besitz der Urkunde ist, von dem Anweisenden je nach den Umständen das Gezahlte zurückverlangen kann, da wie oben ausgeführt, die Urkunde in den Händen des Angewiesenen dem Anweisenden ja beweist, daß jener gemäß der Anweisung die angewiesene Leistung bewirkt hat.

So ergeben sich auch für diese Rechtswirkungen für beide Institute gleiche Resultate.

k) Die Rechtswirkungen, die sich aus dem Inhaberpapier und aus der Anweisung ergeben, ähneln sich auch in der Hinsicht, daß bei beiden Instituten der Anspruch dessen, dem geleistet werden soll, in bestimmter Zeit erlischt, er also dessen verlustig geht.

Hinsichtlich der Inhaberpapiere muß man nach dem Wortlaut des § 801 „der Anspruch erlischt nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit . . .“ unterscheiden, ob

in der Urkunde eine Zeit bestimmt ist, innerhalb deren dieselbe vorgelegt werden soll oder nicht.[1])

Ist keine solche Terminsbestimmung vorhanden, so verjährt der Anspruch, da nach § 271, 1 der Gläubiger die Leistung dann sofort verlangen kann, in der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren — (§ 195), eine Frist, die nach § 198 von dem Tage an läuft, an welchem der Gläubiger das Papier erworben hat.

Ist aber in der Urkunde ein Leistungstermin enthalten, so muß dieselbe spätestens innerhalb einer Vorlegungsfrist von 30 Jahren, die nach Ablauf der im Papier enthaltenen Leistungszeit zu laufen beginnt, vorgelegt oder der Anspruch aus ihr gerichtlich geltend gemacht werden. Erfolgt die Vorlegung, der Anspruch des Gläubigers wird vom Schuldner jedoch nicht erfüllt, so verjährt der Anspruch in 2 Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

Da eine eventuelle Zahlungssperre,[2]) die der Inhaber zu seinen Gunsten erwirkt hat, ihn zwingt, unterdessen seine Ansprüche dem Aussteller gegenüber nicht geltend zu machen und der Inhaber infolgedessen in einem solchen Falle durch Ablauf der Vorlegungsfrist oder Verjährung seine Ansprüche verlieren könnte, so geht aus § 802 für ihn die Rechtswirkung hervor, daß der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung durch die Zahlungssperre zu seinen Gunsten gehemmt wird. Die Hemmung beginnt mit der

---

[1]) Fischer-Henle, BGB. ad § 801 Anm. 3.

[2]) Neben der materiellen Vorschrift des § 802 BGB. vgl. die prozessualen Bestimmungen der §§ 1019, 1020, 1022 ZPO.

Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses 6 Monate verstrichen sind, und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Nach §§ 203, 206, 207 wird die Hemmungsdauer entsprechend verlängert, wenn ein Stillstand der Rechtspflege vorliegt, oder die Urkunde einem Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ohne gesetzlichen Vertreter gehört oder in der Masse eines Nachlasses sich befindet.

Was die Anweisung anbetrifft, so geht aus § 786 für den Anweisungsempfänger die rechtliche Wirkung hervor, daß sein Anspruch gegen den Angewiesenen in 3 Jahren verjährt.[1]) Zu laufen beginnt die Verjährung natürlich erst im Augenblick der Annahme seitens des Angewiesenen, da ja erst in diesem Zeitpunkte ein Anspruch entsteht. Ist die Anweisung schon vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger dem Angewiesenen ausgehändigt worden, so verjährt der Anspruch, da ja gemäß § 784 die Annahme erst mit der Aushändigung an den Anweisungsempfänger wirksam wird, auch erst von dem Augenblick an, wo sie dem Anweisungsempfänger ausgehändigt wird.

Aus dem Gesagten folgt daher, daß bei beiden Instituten der aus ihnen Berechtigte in gewisser Zeit seines Anspruches verlustig geht; während jedoch gemäß der Natur des Inhaber-

---

[1]) vgl. Art. 77 WO.

papiers bei diesem die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Verjährung zu manchen Schwierigkeiten führen würde, und das Interesse des Ausstellers die Ausschließung verschiedener Vorschriften über die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung gebieten würde,[1]) hat man bei der Anweisung die allgemeinen Vorschriften der Verjährung angewandt. Daß bei diesem Institute die Verjährung so kurz bemessen ist, läßt sich einmal aus dem Umstande erklären, daß die Anweisung im allgemeinen nur eine kurze Umlaufsdauer hat,[2]) ferner daraus, daß dem Angewiesenen nicht zugemutet werden kann, die auf ihn angewiesene Summe bis zum Ablaufe der ordentlichen Verjährung für den Anweisungsempfänger bereit zu halten.[3])

l) Bis jetzt haben wir fast durchweg — mit Ausnahme der Berechtigung des Anweisenden, die Anweisung zu widerrufen — Rechtswirkungen betrachtet, welche, wenn auch teilweise in etwas veränderter Gestalt, aus beiden Instituten, dem Inhaberpapiere, sowie der Anweisung sich ergeben. Es sind nun im Stadium vor der Leistung noch einige dem Inhaberpapier eigentümliche Rechtswirkungen zu erwähnen.

Wenn, wie gezeigt, die Inhaberforderung auch so mit dem Papier verknüpft ist, daß sie mit der Ausstellung der Urkunde entsteht, mit dem Papier übergeht, und daß nur gegen Aushändigung der Urkunde der Aussteller zur Leistung verpflichtet ist, so ist das Papier doch nur Mittel, um dem

---

[1]) vgl. Motive, Bd. 2 S. 704.

[2]) Planck, BGB. Bd. 2 S. 539.

[3]) Staudinger, BGB. II ad § 768.

Verkehr zu dienen;[1]) daher kann es durch ein anderes Papier ersetzt werden, und sonach kann unter Umständen das Gläubigerrecht die Innehabung des Papiers überdauern.

Demgemäß hat nach § 798 der Inhaber einer Schuldverschreibung auf den Inhaber die Berechtigung, falls dieselbe infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, und sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, vom Aussteller die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten zu verlangen.

Nach § 799 steht ferner dem Inhaber einer Schuldverschreibung auf den Inhaber das Recht zu, eine abhanden gekommene oder vernichtete, wenn nicht in ihr das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären zu lassen. Der Aussteller ist in diesem Falle verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die notwendigen Zeugnisse auszustellen, deren Kosten der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen hat.

Nach der Durchführung dieses Verfahrens kann der Eigentümer entweder den Anspruch geltend machen oder die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen (§ 808 BGB.).

Daß diese Bestimmungen, vor allem die Kraftloserklärung, bei der Anweisung nicht in Frage kommen können, ergibt sich

[1]) Dernburg, BGB. Bd. 2 S. 348.

schon aus deren Wesen, da das Anweisungsgeschäft ja unter bestimmten Personen vor sich geht.[1])

[1]) Ferner sind noch hier, um den Begriff der Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu vervollständigen, die Vorschriften des Gesetzes über Zins=, Renten= und Gewinnanteilscheine hinsichtlich der sich aus ihnen ergebenden Rechtswirkungen anzuführen. Was diese Papiere an und für sich anbetrifft, so sind sie eine besondere Gattung der obligatorischen Inhaberpapiere, nämlich Nebenpapiere, die ein Hauptpapier voraussetzen und auf welche die Vorschriften über die Inhaberpapiere auch im allgemeinen gelten. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, d. h. Urkunden, welche die Erhebung der Zinsen vermitteln, so bleiben dieselben entgegen dem sonstigen Grundsatz, daß diese Papiere akzessorisch sind, gemäß § 803 in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder abgeändert wird. Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen hat. Da Zins=, Renten= und Gewinnanteilscheine nicht für kraftlos erklärt werden können, so bekommt der Berechtigte, der sie verloren hat, nach § 804 ein anderes Mittel. Zeigt er vor Ablauf der Vorlegungsfrist dem Aussteller den Verlust an, und werden bis zum Ablauf der Frist die abhanden gekommenen Scheine dem Aussteller zur Einlösung nicht vorgelegt oder der Anspruch aus ihnen nicht gerichtlich geltend gemacht, so kann er von dem Aussteller Leistung verlangen. Sein Anspruch verjährt in 4 Jahren. Die Vorlegungsfrist bei diesen Papieren, nach deren Ablauf der Anspruch des Berechtigten erlischt und die mit dem Schlusse des Jahres beginnt, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt, beträgt nach § 801 Abs. 2 4 Jahre. Schließlich gibt § 805 eine Vorschrift zum Schutze des Inhabers einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bei Verlust des Erneuerungsscheines d. h. eine Urkunde, die zum Empfange neuer Zinsrenten und Gewinnanteilscheine ermächtigt (Kuhlenbeck S. 171), also eines Legitimationspapiers,

§ 5.

Im Stadium der vollzogenen Leistung.

a) Nachdem wir bis jetzt Inhaberpapier und Anweisung in dem Stadium nach ihrer Entstehung bis zur Leistung des betreffenden Verpflichteten hinsichtlich der daraus sich ergebenden Rechtswirkungen einer Betrachtung unterzogen haben, so müssen wir jetzt noch diejenigen Rechtswirkungen beider Institute mit einander vergleichen, die sich aus der vollzogenen Leistung für die Beteiligten ergeben.

Wie aus der Darstellung hervorgeht, ist bei dem Inhaberpapier der Aussteller, bei der Anweisung der Angewiesene nach Annahme derselben zur Zahlung verpflichtet.

Welches sind nun die Rechtswirkungen, die sich aus der vollzogenen Leistung für die Betreffenden ergeben?

Was zunächst das Inhaberpapier anbetrifft, so wird der Aussteller, der dem berechtigten Inhaber leistet, natürlich von seiner Schuld befreit, ein Grundsatz, der — als ganz selbstverständlich — nicht besonders im Gesetz ausgesprochen ist.

---

nämlich die, daß an den Inhaber dieses Erneuerungsscheines neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen den Widerspruch des Inhabers derselben nicht ausgegeben werden dürfen. Die Scheine sind in diesem Fall dem Inhaber der Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Vorlegung derselben auszuhändigen. — Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen bei Dernburg, BGB. Bd. 2 S. 345; Oertmann, BGB. § 803; Planck, BGB. ad § 803; Cordes a. a. O. S. 145. Schon aus dem Wesen der Anweisung ergibt es sich, daß dort ähnliche Bestimmungen nicht vorhanden sind.

Da — wie oben auseinandergesetzt — der Aussteller zur Prüfung der Legitimation des Inhabers der Urkunde nicht verpflichtet ist, so tritt diese Befreiung des Ausstellers gemäß § 793 Abs. 1 auch dann ein, wenn er an einen nicht zur Verfügung Berechtigten leistet.

Das Gesetz gibt schlechthin diese Vorschrift, ohne etwas darüber verlauten zu lassen, ob diese Wirkung nur bei bona fides des Ausstellers oder auch dann eintritt, wenn er von der Nichtberechtigung des Inhabers Kenntnis hat.

Nun bestimmt § 792 Satz 2, daß der Aussteller mit der Aushändigung auch dann an einer Urkunde Eigentum erwirbt, wenn der Inhaber zur Verfügung über dieselbe nicht berechtigt ist. Durch Kombination mit dieser Vorschrift, welche auf den ersten Blick diejenige aus § 793 zu ergänzen erscheint, findet man nun in vielen Lehrbüchern die Ansicht vertreten, daß der Aussteller sich auch durch wissentliche Leistung an einen Nichtberechtigten befreit. So sagt Planck „es sei im Interesse des Verkehrs zu betonen, daß nach dem Gesetze der Aussteller volle Freiheit hat, an jeden Inhaber mit befreiender Wirkung zu zahlen, auch wenn ihm Kenntnis davon gegeben ist, daß der Inhaber nicht der wirklich Berechtigte ist“.[1]) Ähnlich äußert sich auch Cosack-Gerber,[2]) Fischer-Henle.[3])

Gegen diese Ansicht ist einmal einzuwenden, daß ein solches Verfahren des Ausstellers im höchsten Maße gegen das Prinzip von Treu und Glauben, so besonders gegen die

[1]) Planck, BGB. S. 550.

[2]) Cosack-Gerber a. a. O. S. 507.

[3]) Fischer-Henle, BGB. ad § 793 Anm. 7.

Vorschrift des § 242, wonach der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte fordern, verstoßen würde. Gerade das Bürgerliche Gesetzbuch, welches sich durch Ausbildung dieses Prinzipes in dieser Hinsicht besonders vom früheren Recht unterscheidet, kann ein solches Verfahren nicht billigen. So äußert sich z. B. Oertmann, „daß eine solche Leistung einen Verstoß schlimmster Art gegen das Prinzip von Treu und Glauben bilden würde,“ [1]) auch Gierke [2]) läßt in diesem Fall eine Befreiung des Ausstellers nicht eintreten, und zwar sowohl wenn der Aussteller weiß, daß der Präsentant unbefugt handelt, als auch dann, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann.

Cordes [3]) stellt zur Verteidigung dieser Ansicht den charakteristischen Fall auf, daß der Aussteller sieht, wie das Papier dem Eigentümer gestohlen werde — ohne daß dieser es merkt — und daß es ihm dann zur Zahlung vorgelegt wird. In einem solchen Fall kann die Leistung an den Präsentanten ihn nicht befreien, im Hinblick auf § 242 müßte er sogar zur Verweigerung verpflichtet sein. [4])

Was die rechtliche Konstruktion dieser aus der vollzogenen Leistung sich ergebenden Rechtswirkung anbetrifft, so ergibt

---

[1]) Oertmann, BGB. ad §§ 793, 4; ebenso Dernburg, BGB. S. 343.

[2]) In der DJZ. 1905 Nr. 2 S. 94.

[3]) a. a. O. S. 84.

[4]) Ebenso Affolter a. a. O. S. 473.

sich dieselbe durch Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wie oben bereits erwähnt, erwirbt nach § 797 der Aussteller durch die Aushändigung Eigentum auch vom nicht berechtigten Präsentanten; es kommen also für diesen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten an beweglichen Sachen die allgemeinen §§ 932, 935 zur Anwendung. Dieser Ansicht ist auch Staudinger,[1][2] welcher durch die Bestimmung des § 797, daß der Aussteller das Eigentum an der Urkunde auch vom nichtberechtigten Inhaber erwirbt, nicht die beiden §§ 932, 935 ausgeschlossen wissen lassen will. Nach seiner Ansicht liegt zu wenig Grund vor, daß dessen wegen das Gesetz eine Ausnahme von dem sachenrechtlichen Prinzip jener beiden Paragraphen hätte machen wollen. Hiernach bleiben also jene beiden Paragraphen in Kraft. Da sie aber Eigentum an einer vom Nichtberechtigten erworbenen Sache nur unter der Voraussetzung des guten Glaubens des Erwerbers eintreten lassen, so ergibt sich, daß § 797 auch nur im Fall der bona fides auf Seiten des Erwerbers anzuwenden ist. Hieraus geht also hervor, daß der Aussteller durch wissentliche Leistung an den nichtberechtigten Inhaber der Urkunde an dieser kein Eigentum erwirbt, sich also von seiner Verpflichtung dadurch nicht befreit.

Als Rechtswirkung aus dem Inhaberpapier geht ferner diejenige hervor, daß der Aussteller sich nicht durch Leistung

---

[1]) BGB. ad § 797 Anm. 2.

[2]) Ebenso Schmidt a. a. O. S. 67.

an einen geschäftsunfähigen resp. beschränkt geschäftsfähigen Inhaber der Urkunde befreit.

Betrachten wir zunächst den ersteren Fall: wie am Anfang der Arbeit gezeigt, verpflichtet sich in dem Inhaberpapier der Aussteller zwar zu einer Leistung schlechthin an den Inhaber, meistens wird dieselbe jedoch in einem dare von Geld bestehen, welches er daher in der Form der traditio dem Inhaber die Urkunde übergeben muß. Diese traditio erfordert gemäß § 929 BGB. noch eine Einigung der Parteien darüber, daß das Eigentum übergehen soll, setzt also eine Geschäftsfähigkeit voraus. Da aber nach § 105 die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist, so müßte schon daraus folgen, daß bei dieser traditio die Einigung der Parteien nicht zustande kommt, der Aussteller sich also durch die Leistung nicht befreit. Nun bestimmt jedoch § 797, daß der Aussteller mit der Aushändigung das Eigentum an der Urkunde erwirbt, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist. Da das letztere doch sicherlich ein geschäftsunfähiger Präsentant derselben ist, so müßte eigentlich die Leistung an diesen den Aussteller befreien. Jedoch mit Oertmann[1]) muß man annehmen, daß es in einem solchen Falle an einem gültigen Übereignungsakte fehlt, da „man in der Aushändigung des § 797 ein Rechtsgeschäft, eine nur durch ihre Erzwingbarkeit und die verstärkte Rechtsfolge (gegenüber §§ 932, 935) ausgezeichnete Tradition erblicken muß“. Daher tritt eine Befreiung des Ausstellers bei Leistung an einen geschäftsunfähigen Inhaber nicht ein.

---

1) DJZ. Nr. 23 S. 1127.

Was den anderen Fall anbetrifft, daß der Inhaber beschränkt geschäftsfähig, so kommen wir bezüglich der Wirkung dieser Leistung zu demselben Resultat. Gemäß § 107 BGB. bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, d. h. er darf nur solche Willenserklärungen selber abgeben, durch die er einen rechtlichen Vorteil erlangt. Es fragt sich daher, ob er durch die Leistung des Ausstellers an ihn einen solchen rechtlichen Vorteil erlangt. Die Frage ist jedoch zu verneinen, denn dem Empfangen der Leistung steht die Tatsache gegenüber, daß er seinen Anspruch gegen den Aussteller aufgibt. Daher erlangt er durch die Leistung keinen rechtlichen Vorteil und der Aussteller befreit sich infolgedessen auch nicht durch die Leistung an einen beschränkt Geschäftsfähigen, kann also in beiden Fällen noch aus der Urkunde in Anspruch genommen werden.

Vergleicht man nun mit den Rechtswirkungen der vollzogenen Leistung seitens des Ausstellers diejenigen, welche sich aus der Leistung seitens des Angewiesenen ergeben, so gilt hier im allgemeinen derselbe Grundsatz, nämlich, daß auch hier der Angewiesene sich durch die Leistung an den in der Urkunde bestimmten Anweisungsempfänger befreit. Aus dem Wesen der Anweisung ergibt es sich von selbst, daß dieses Institut Rechtswirkungen wie die bei dem Inhaberpapier in den §§ 793 Abs. 1 und 797 aufgestellten nicht aufweisen kann, da der Angewiesene ja einer bestimmten Person gegenüber zur Leistung durch die Annahme sich verpflichtet hat und

daher durch die Leistung an eine andere Person eine Befreiung für ihn nicht eintreten kann.

Auch daß wissentliche Leistung an einen nicht berechtigten Anweisungsempfänger den Angewiesenen nie befreien kann, ergibt sich aus demselben Grunde, da er ja auch eine solche Leistung nie dem Anweisenden gegenüber in Rechnung stellen könnte.

Da es im Wesen der Anweisung liegt, daß durch die eine Leistung, nämlich die des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger zwei Leistungen, die des Angewiesenen an den Anweisenden und die des Anweisenden an den Anweisungsempfänger ersetzt werden sollen, so folgt hieraus, daß die Rechtswirkungen der vollzogenen Leistung seitens des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger auch auf die beiden anderen Kausalverhältnisse ihre Wirkung hat.

Die Wirkung der Leistung hinsichtlich des Deckungsverhältnisses, d. h. der Beziehung des Anweisenden zu dem Angewiesenen gehen aus § 787 hervor, wonach im Falle einer Anweisung auf Schuld der Angewiesene durch die Leistung an den Anweisungsempfänger von seiner Schuld dem Anweisenden gegenüber befreit wird, eine Vorschrift, die sich auch an den §§ 362 Abs. 2 und 185 Abs. 1 ergibt.

Da, wie gesagt, der Angewiesene zwar im eigenen Namen aber auf Rechnung des Anweisenden leistet, so hat die Leistung an den Anweisungsempfänger je nach den Umständen für ihn die rechtliche Wirkung, daß er das an letzteren Bezahlte von dem Anweisenden zurückfordern kann; bei Anweisung auf Schuld, wo ja der Angewiesene Schuldner des Anweisenden

ist, wird er durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit, und hat in diesem Falle dann natürlich keinen Revalierungsanspruch gegen ihn. Jedoch bei der Anweisung auf Kredit, d. h. in dem Falle, daß er, ohne Schuldner des Anweisenden zu sein, auf die Anweisung hin an den Anweisungsempfänger leistet, wird er durch die Zahlung an letzteren einen Anspruch auf Rückerstattung des Gezahlten dem Anweisenden gegenüber erlangen; was das Gesetz anbetrifft, so gibt dasselbe keine positive Vorschrift darüber, da es ja in allen diesen Fällen auf die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse ankommt;[1]) auch bei der Anweisung auf Kredit, z. B. kann es ja möglich sein, daß er donandi causa an den Anweisungsempfänger leistet, wodurch er natürlich einen Regreßanspruch gegen den Anweisenden nicht erlangt. Wie gesagt, deutet das Gesetz diesen Revalierungsanspruch nur an, da es im § 783 a. E. sagt: Der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. Was die Natur dieser Revalierungsklage anbetrifft, so wird es im früheren der Mandatstheorie folgenden Anweisungsrecht war es natürlich stets eine actio mandati contraria) sehr (oft[2]) eine Bereicherungsklage sein, es kann aber auch eine Kontraktsklage sein, z. B. wenn das Deckungsverhältnis in einer obligatorischen Verpflichtung seinen Grund hat.[3])

In einem solchen Falle kann die Revalierungsklage in eine Darlehens- oder auch Auftragsklage übergehen.

---

[1]) Fischer-Henle, BGB. ad 783 Anm. 12.

[2]) In der Regel wird nämlich ein Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

[3]) Kahl a. a. O. S. 47.

Die Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger äußert jedoch ihre rechtliche Wirkung nicht nur, wie eben geschildert, in dem Deckungsverhältnis, daß sie also zugleich die Schuld des Angewiesenen dem Anweisenden gegenüber tilgt, sondern auch in dem Valutaverhältnis. So bestimmt § 788, daß, wenn der Anweisende seinerseits etwas an den Anweisungsempfänger leisten wollte, diese Leistung durch die des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt wird, nicht schon, wie oben gezeigt, durch die Annahme.

Analog der oben geschilderten aus dem Inhaberpapier sich ergebenden Tatsache, daß der Aussteller sich nicht durch Leistung an einen Geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Inhaber der Urkunde befreit, müssen wir bei der Anweisung dasselbe feststellen. Also auch hier befreit sich der Angewiesene nicht durch Leistung an einen Geschäftsunfähigen, da nach § 107 der Traditionsakt an diesen nicht zustande kommt, noch auch an einen beschränkt Geschäftsfähigen, da die Zahlung des Angewiesenen ja seinen bisherigen Anspruch tilgt, ihm also nicht einen rechtlichen Vorteil bringt.[1])

b) Nachdem wir nun die Rechtswirkungen in dem Stadium der vollzogenen Leistung von Seiten des Verpflichteten an den Berechtigten hinsichtlich der aus ihm sich ergebenden Befreiung resp. Nichtbefreiung der betreffenden Personen bei beiden Instituten betrachtet haben, so müssen wir noch die aus dem Inhaberpapier und aus der Anweisung sich ergebenden Rechtswirkungen bezüglich des Erlöschens des in der Urkunde

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 97.

verbrieften Forderungsrechtes, sobald die Urkunde in die Hand dessen, der sie in den Umlauf gesetzt hat, zurückkommt, vergleichen.

Was zunächst das Inhaberpapier anbetrifft, so folgt aus der Leistung des Ausstellers an den Inhaber, daß dadurch das Forderungsrecht nicht erlischt, wenn auch die Urkunde nach Zahlung des Ausstellers in dessen Hände zurückgelangt.

Im allgemeinen gilt ja für jedes Schuldverhältnis die Regel, daß dasselbe das Vorhandensein von zwei verschiedenen Subjekten voraussetzt, einem Gläubiger und einem Schuldner, und daß, sobald Forderung und Schuld in derselben Person vereinigt werden, das Schuldverhältnis erlischt. Für diesen allgemeinen Grundsatz muß man jedoch verschiedene Ausnahmen machen.[1]) Ebenso wie dem Eigentümer eine Eigentümerhypothek an seinem eigenen Grundstück zustehen kann, so darf man auch bei den Inhaberpapieren die allgemeinen Grundsätze der confusio nicht anwenden, eine Ausnahme, die sich aus der oben erwähnten Kreationstheorie ergibt. Nach dieser entsteht, wie oben ausgeführt, die Verpflichtung mit der Ausstellung der Urkunde und dauert so lange fort, wie die Schrift, welche ihr Träger ist. „Wenn das Papier nun nach Zahlung des Ausstellers wieder in dessen Hände zurückgelangt, so steht er zu diesem Papier in demselben Verhältnis, wie zu demjenigen, das er zwar ausgestellt, aber noch nicht emittiert hat. Denn solange das Dokument besteht, besteht auch die Möglichkeit, daß es wieder in andere Hände kommt, und auf diese Weise

---

[1]) vgl. WO. Art. 10.

neue Gläubiger entstehen.“ [1]) Auch kommt es oft vor, daß die Aussteller von Inhaberpapieren ihre eigenen Urkunden später wieder zu Spekulationszwecken ankaufen, um sie bei günstiger Gelegenheit wieder weiterzugeben.[2])

Hieraus erklärt es sich, daß durch die Einlösung der Schuld seitens des Schuldners dieselbe nicht untergeht,[3]) sondern nur ruht, und daher wieder auflebt, wenn das Papier wieder in Verkehr gebracht wird.

Was die Anweisung anbetrifft, so müssen wir bei ihr in dieser Hinsicht als Rechtswirkung feststellen, daß, sobald der Anweisende von dem Angewiesenen die Anweisung wieder zurückerhalten hat, das Forderungsrecht aus dieser erloschen ist. Denn diese Ausnahmefälle, daß Konfusion nicht eintritt, finden sich unter anderm nur, wie am Beispiel gezeigt, im Grundbuchrechte wegen der selbständigen Natur der Eintragung und bei den im Papier sich verkörpernden Schuldverhältnissen aus Order- und Inhaberpapieren,[4]) außerdem folgt für die Anweisung diese Rechtswirkung, daß das Forderungsrecht durch die Aushändigung der Urkunde an den Anweisenden erlischt, schon aus deren Wesen: Hat sie doch den vorgeschriebenen Weg, den der Anweisende durch die beiden Ermächtigungen angezeigt hat, indem er bestimmte Personen genannt, zurückgelegt, und wenn sie nun zu dem Anweisenden zurückkehrt, muß ipso iure das Recht aus ihr erlöschen; beim Inhaber-

[1]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 209.

[2]) de Weerth a. a. O. S. 27.

[3]) Stobbe a. a. O. S. 210. RG. Bd. 18 S. 8.

[4]) Laband a. a. O. Bd. 73 S. 207/208.

papier natürlich, das ja nicht auf bestimmte Personen ausgestellt ist, bleibt es bestehen, bis etwa der Aussteller die Urkunde und damit zugleich das in ihr verkörperte Recht vernichtet. —

Werfen wir noch einmal einen Rückblick auf den im vorstehenden ausgeführten Vergleich des Inhaberpapiers und der Anweisung im allgemeinen, sowie bezüglich der aus ihnen für die Beteiligten entstehenden Rechtswirkungen, so muß man zugeben, daß — abgesehen von den jedem Institute eigentümlichen Merkmalen und Rechtswirkungen, die sich aus deren Wesen und Natur ergeben — doch beide Institute eine sehr große Ähnlichkeit miteinander haben, eine Ähnlichkeit, welche — wie gezeigt — in verschiedenen Punkten zur vollkommenen Gleichheit wird. —

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Oswald Albert Burchard, Preuße, evangelischer Konfession, bin geboren am 16. Januar 1883 zu Breslau als Sohn des königlichen Sanitätsrats Dr. med. Burchard und seiner Ehefrau Anna, geb. Windmüller. Meine Schulbildung verdanke ich dem königlichen König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, das ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte sodann sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar im SS. 1902 in Freiburg i. Br., WS. 1902/03 in Breslau, SS. 1903 in Kiel und vom WS. 1903/04 bis SS. 1905 wieder in Breslau.

Ich hörte während dieser Zeit Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

Adler, Brie, Dahn, Eisele, O. Fischer, Franz, Gretener, Hedemann, Jörs, Klingmüller, R. Leonhard, Niemeyer, Opet, Pappenheim, R. Schmidt, Sombart, Wolf.

Am 21. Juni 1905 bestand ich am königlichen Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Prüfung, am 7. Juli 1905 das examen rigorosum. Ich wurde sodann als Referendar dem königlichen Amtsgericht Carolath überwiesen.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern, insbesondere den Referenten vorliegender Arbeit, Herren Geheimräten Leonhard und Fischer, spreche ich hiermit für die auf mich verwandte Mühe meinen herzlichsten Dank aus.